Europa

Sozialleistungen

Lexilog-Suchpool

Sozialleistungen für Unionsbürgerinnen und Unionsbürger in Deutschland

Diakonie für Menschen

Eine Handreichung für die Beratung

Oktober 2011

Lexilog-Suchpool

Inhalt

3 **Vorwort**

4 **Zusammenfassung**

5 **I. Einleitung**
5 Migration von Unionsbürgern nach Deutschland
6 Unionsbürger als Ratsuchende
6 Situation in den Herkunftsländern
6 Roma als ratsuchende Unionsbürger

8 **II. Das Aufenthaltsrecht von Unionsbürgern in Deutschland**
8 1. Rechtlicher Rahmen
9 2. Das Freizügigkeitsrecht vor Erwerb des Daueraufenthaltsrechtes
9 2.1 Das Freizügigkeitsrecht in den ersten drei Monaten
9 2.2 Das Freizügigkeitsrecht nach drei Monaten
17 2.3 Günstigere Regelungen des Aufenthaltsgesetzes
17 2.4 Bescheinigung des Freizügigkeitsrechts
18 2.5 Verlust des Freizügigkeitsrechts
19 3. Das Daueraufenthaltsrecht
20 3. Überblick zum Aufenthaltsrecht

21 **III. Der Anspruch auf Sozialleistungen**
22 1. Der Ausschluss von Sozialleistungen nach SGB II und SGB XII
23 2. Nichtanwendbarkeit der Ausschlüsse aufgrund höherrangigen Rechts und der Rechtsprechung
23 2.1 Anspruch auf SGB II- und SGB XII-Leistungen aufgrund des Europäischen Fürsorge-abkommens (EFA)
24 2.2 Anspruch auf SGB II-Leistungen aufgrund der Verordnung zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit
26 2.3 Rechtsprechung in Bezug auf SGB II-Leistungen für Arbeitsuchende
27 2.4 Rechtsprechung zum Ausschluss von Sozialhilfe für Nichterwerbstätige
28 2.5 Ermessensleistungen nach SGB XII für mittellose Unionsbürger
28 2.6 Leistungen für Opfer von Menschenhandel und Arbeitsausbeutung
29 3. Hilfe bei Krankheit
29 3.1 Leistungen der Krankenversicherung
30 3.2 Hilfe bei Krankheit nach SGB XII oder Notfonds
32 4. Überblick zu den Sozialleistungen

33 **IV. Schaubild I**
SGB II Leistungen für mittellose Unionsbürgerinnen und Unionsbürger

34 **V. Schaubild II**
Prüfungskatalog für die Beratung

35 **VI. Tipps für Literatur und Informationsmaterial**

36 **An dieser Handreichung haben mitgewirkt**

37 **Ansprechpartner in den Diakonischen Landesverbänden**

39 **Impressum**

Lexilog-Suchpool

Vorwort

Mit dem Fall des Eisernen Vorhangs ist Europa als Friedensunion gestärkt und auf den Weg zu einer größeren Gemeinschaft gebracht worden. Es brauchte dann noch einige Jahre, bis vor allem die mittel- und osteuropäischen, aber auch einige südeuropäische Länder Mitglied der Europäischen Union geworden waren. Die jüngste zurückliegende Erweiterung um Rumänien und Bulgarien fand am 1. Januar 2007 statt.

Mit der Zugehörigkeit der noch relativ neuen Mitglieder zur Europäischen Union erhielten die Bürgerinnen und Bürger dieser Länder nicht sofort das Recht der Arbeitnehmerfreizügigkeit, das sich neben zahlreichen weiteren Rechten aus dem Gefüge eines Binnenmarkts für die Menschen ergibt. Die vorliegende Handreichung zu sozialen Rechten von EU-Bürgerinnen und EU-Bürgern in Deutschland will die unterschiedlichen Rechte, die sich aus der von der EU gewünschten Mobilität ergeben, klären und Informationen zu ihrer Anwendung geben.

Die Handreichung zeigt, dass es einerseits auch in Deutschland Unterstützungsmöglichkeiten für EU-Bürger anderer Staaten in sozial prekären Situationen gibt, andererseits aber immer noch Sackgassen bestehen, wo die nationale Solidarität mit Menschen aus dem EU-Ausland endet. In schwierigen sozialen Lebenslagen führt dies für die Betroffenen zu untragbaren Situationen. Dies wird zum Beispiel im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt und der fraglich werdenden Aufnahme der EU-ausländischen Frauen in einem deutschen Frauenhaus deutlich.

Die Thematik zeigt: Wir haben noch einen weiten Weg zu einer wirklichen europäischen Solidarität vor uns, deren Ausgestaltung unabhängig von der jeweiligen im Aufenthaltsstaat geltenden Staatsangehörigkeit sein muss.

Ein Pfund, mit dem sich aber für alle EU-Bürgerinnen und EU-Bürger wuchern lässt, und dies unabhängig von der Dauer der Mitgliedschaft ihres Herkunftslandes in der EU, ist die Unionsbürgerschaft.

Um diese Unionsbürgerschaft zu stärken, bedarf es einer anderen europäischen Koordinierung der sozialen Rechte, einer solidarischen Ausgestaltung der Unionsbürgerschaft und der Vermeidung einseitiger Belastungen für einzelne Staaten.

Wenn David in Psalm 31 bekennt, „Du stellst meine Füße auf weiten Raum“, dann weiß er, dass der Horizont und die Perspektiven für das Beschreiten eines weiten Raumes ungleich vielfältiger und chancenreicher sind, als dort, wo enge Grenzen das Leben einschränken. Wenn sich die EU das Ziel einer hohen Mobilität zu Eigen macht und mit den damit verbundenen Chancen wirbt, darf sie vor den Risiken, die in einem weiten Raum für den Einzelnen eintreten können, nicht die Augen verschließen. Die EU und vor allem ihre Mitgliedstaaten müssen im Gegenteil den Raum so gestalten – rechtlich und in der Praxis – dass er einen standfesten Boden bildet, wenn wandernde Füße ins Straucheln geraten.

Oberkirchenrat Johannes Stockmeier
Präsident des Diakonschen Werks der EKD

Lexilog-Suchpool

Zusammenfassung

Diese Handreichung soll Hilfestellung für Beratende und Interessierte sein, die mit mittellosen Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern in Deutschland konfrontiert werden. Sie konzentriert sich auf deren aufenthaltsrechtliche und sozialleistungsrechtliche Situation, besonders auf Leistungen nach dem SGB II und SGB XII.

Deutlich wird, dass die Unionsbürgerschaft für das Aufenthaltsrecht für Unionsbürgerinnen und Unionsbürger entscheidend ist. Diese führt ähnlich einer Staatsangehörigkeit dazu, dass jeder Unionsbürger bedingungslos in einen anderen Mitgliedstaat einreisen und sich dort zunächst für drei Monate aufhalten darf. Danach gelten abgestufte Aufenthaltsbedingungen, die den Aufenthalt insbesondere davon abhängig machen, ob er im Zusammenhang steht mit der Ausübung einer der vier Grundfreiheiten des Vertrages über die Arbeitsweise der EU (AEUV). Wesentlicher Anknüpfungspunkt für die Unionsbürgerinnen und Unionsbürger ist dabei die Arbeitnehmerfreizügigkeit und die Niederlassungsfreiheit. Denn der Status des Arbeitnehmers und auch des niedergelassenen Selbstständigen bringt eine Vielzahl von Rechten mit sich. Dies zeigt sich an den Leistungen des SGB II, die hilfebedürftigen Arbeitnehmern und Selbstständigen aus anderen EU-Staaten zustehen.

Für Arbeitsuchende hingegen, die erstmals zum Zwecke der Arbeitsuche nach Deutschland eingereist sind, sieht das SGB II und das SGB XII einen Leistungsausschluss vor. Für Nichterwerbstätige dagegen gibt es einen solchen Ausschluss nicht, jedoch kann aufgrund des Bezuges existenzsichernder Leistungen ihr Freizügigkeitsrecht entfallen. Wenn das Europäische Fürsorgeabkommen (EFA) Anwendung f ndet oder Rechte aus der Verordnung zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit (VO EG 883/2004) berührt sind, gilt jedoch etwas anderes: Kommt der betreffende Unionsbürger aus einem Unterzeichnerstaat des EFA oder f ndet die genannte Verordnung Anwendung, kann er sich darauf berufen, dass die Ausschlussklauseln des SGB II und auch des SGB XII nicht anwendbar sind.

Die Rechtslage ist vor allem deshalb schwer verständlich, da einige Begriffe im Recht der EU anders als im deutschen Recht und Sprachgebrauch def niert sind. Dies wirkt sich beispielsweise bei dem Begriff der „Sozialhilfe“ aus: Nach EU-Recht sind die Mitgliedstaaten in den ersten drei Monaten nicht verpf ichtet, Unionsbürgern anderer Staaten Sozialhilfe zu gewähren. Die Frage, ob Leistungen nach SGB II eine Sozialhilfe im europarechtlichen Sinne darstellen, ist noch nicht abschließend entschieden. Doch es gibt gute Argumente, die dafür sprechen, dass es sich nicht um Sozialhilfe im europarechtlichen Sinne handelt, sondern um eine Leistung, die den Zugang zum Arbeitsmarkt unterstützen soll. Die Rechtsprechung, insbesondere des Europäischen Gerichtshofes (EuGH), wird insofern berücksichtigt, als sie Hinweise auf die Auslegung themenrelevanter Begriffe oder Lebenssituationen gibt.

Festzuhalten ist, dass bei einem Großteil der Fälle ein Anspruch auf Sozialleistungen für hilfsbedürftige Unionsbürger besteht, diese aber oft in Unkenntnis der Rechtslage nicht ausreichend beantragt und bewilligt werden. Nachrangig sind in jedem Einzelfall unabweisbare Leistungen nach SGB II oder SGB XII im Ermessenswege zu prüfen.

Trotz mancher noch nicht abschließend geklärter Fragen wie der Gültigkeit des Leistungsausschlusses für Unionsbürger in SGB II und SGB XII oder der Europarechtskonformität der Unionsbürgerrichtlinie selbst, werden in dieser Handreichung keine politischen Forderungen nach einer Gesetzesänderung formuliert. Schwerpunkt ist die Darstellung der derzeitig komplexen Rechtslage. Sie kann – allein bei richtiger Anwendung – schon eine deutliche Verbesserung der Lebenslage für die Betroffenen mit sich bringen.

Die Handreichung ist nach bestem Wissen und Gewissen erstellt worden, sie kann und will eine anwaltliche Rechtsberatung nicht ersetzen.

Lexilog-Suchpool

I. Einleitung

Anlass für die Handreichung ist die nicht korrekte Praxis der Behörden gegenüber hilfesuchenden Unionsbürgern, die das Einlegen von Rechtsmitteln erforderlich machen. Dies wirft die Frage auf, ob die Rechtslage überall hinreichend bekannt ist und ob die bestehenden Rechte von Unionsbürgern im Blick sind. Auch melden Einrichtungen der freien Wohlfahrtspf ege dringenden Handlungsbedarf an und sehen Informationsdef zite.

Die vorliegende Handreichung reagiert darauf, dass sich zunehmend Unionsbürgerinnen und Unionsbürger hilfesuchend an Einrichtungen und Beratungsdienste der Diakonie und anderer Verbände wenden. Sie soll Hilfestellung für Beratende und Mitarbeitende geben, die versuchen, die soziale Notlage mittelloser Unionsbürger zu verbessern. Im Zentrum stehen zugewanderte Unionsbürgerinnen und Unionsbürger, die sich weniger als fünf Jahre in Deutschland aufhalten. Denn spätestens nach einem rechtmäßigen Aufenthalt von fünf Jahren erwerben Unionsbürger das Daueraufenthaltsrecht. Ein Bezug von sozialen Leistungen hat spätestens dann auch für nicht erwerbstätige Unionsbürger keine Auswirkung mehr auf das Aufenthaltsrecht.

Informationsbedarf besteht besonders hinsichtlich bedürftiger Unionsbürgerinnen und Unionsbürger, die ohne vorherigen Arbeitsmarktbezug zum Zwecke der Arbeitsuche nach Deutschland einreisen. Sehr häuf g betrifft dies Bürgerinnen und Bürger aus den neuen EU-Staaten (Beitritt zur EU in den Jahren 2004 und 2007).

Migration von Unionsbürgern nach Deutschland

Unionsbürger sind die größte Gruppe unter den Ausländern in Deutschland: Zum 31. Dezember 2009 waren etwa 35,3 Prozent (oder knapp 2,36 Millionen) der in Deutschland lebenden 6,69 Millionen Ausländer Unionsbürger. Die wichtigsten Herkunftsstaaten der Unionsbürger sind Italien (7,7 Prozent), Polen (6 Prozent) sowie Griechenland (4,2 Prozent).[1] Türken als größte Gruppe der Drittstaatenangehörigen stellen knapp 25 Prozent der in der Bundesrepublik lebenden Ausländer.

Rund 745.000 und somit knapp 32 Prozent aller der in Deutschland lebenden Unionsbürger stammen aus den zwölf neuen Mitgliedstaaten. In den ersten vier Jahren seit der Osterweiterung der EU im Jahr 2004 ist die ausländische Bevölkerung aus den neuen mittel- und osteuropäischen Mitgliedstaaten in den alten Mitgliedstaaten von 0,9 auf 1,9 Millionen gestiegen. In Deutschland allerdings ist die ausländische Bevölkerung aus diesen Ländern nur geringfügig gewachsen:[2] Die meisten Migranten wählten Großbritannien und Irland als Ziel. Auch nach dem Wegfall der Beschränkungen der Arbeitnehmerfreizügigkeit zum 1. Mai 2011 wird nicht erwartet, dass die Zuzugszahlen erheblich steigen: Die Bundesagentur für Arbeit rechnet damit, dass nun jährlich zwischen 100.000 und 140.000 Menschen aus EU-Staaten nach Deutschland kommen. Das ist, so auch die Bundesregierung, „nicht der befürchtete Ansturm“.[3]

1 BAMF, Ausländerzahlen 2009, S. 11 f

2 Baas, Brücker, Hauptmann: Positive Effekte durch Arbeitsmigration, IAB-Kurzbericht 9/2009, Institut für Arbeitsmarkt und Berufsforschung, S. 1

3 Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE zu Arbeitnehmerfreizügigkeit ab dem 1. Mai 2011 – Konsequenzen und Handlungsnotwendigkeiten, BTDrs.17/5132 vom 18.03.2011

Lexilog-Suchpool

Die Einwanderung von Unionsbürgern ist von großer Vielfalt geprägt, es handelt sich um Geschäftsleute, Wissenschaftler, Künstler, Studierende und Au-pairs, Praktikanten und Freiwillige, Schüler in international ausgerichteten Internaten, Grenzgänger mit Wohnsitz im Nachbarland. Viele haben ein gesichertes Einkommen, einige leben nur temporär in Deutschland. Nur bei einem Teil der Unionsbürger, die temporär oder dauerhaft nach Deutschland einwandern, handelt es sich um mittellose beziehungsweise bedürftige Personen. Gerade sie haben aber häuf g einen erheblichen Beratungsbedarf.

Unionsbürger als Ratsuchende

Diakonische Einrichtungen und Beratungsstellen werden zunehmend von mittellosen Unionsbürgern, häuf g aus den neuen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, um Unterstützung gebeten.

Aus der Wohnungslosenhilfe wird berichtet, dass vor allem in größeren Städten osteuropäische Männer, meist im Winter, die Notunterbringungen aufsuchen und teilweise umfangreiche Problemlagen mitbringen. Im Sommer hingegen suchen Roma-Familien die Angebote der Wohnungslosenhilfe auf. In der sozialen Arbeit mit Prostituierten bilden Bulgarinnen und Bulgaren einen sehr großen Anteil der Ratsuchenden. Aus Schwangerenberatungsstellen wird von Frauen sowohl aus den neuen, als auch den alten EU-Beitrittsstaaten berichtet, die zum Beispiel in Deutschland längere Zeit mit einem Partner gelebt haben, nun aber auf sich alleine gestellt sind. Hatten bis vor kurzem die Schwangerenberatungsstellen meist Polinnen als Klientinnen, nutzen inzwischen auch Frauen aus Rumänien und Bulgarien die Dienste. Unionsbürger, die mit Reisebussen auf Bahnhofsvorplätzen der großen Städte in Deutschland ankommen, suchen Rat bei der Bahnhofsmission. Opfer von Menschenhandel und verschiedenen Formen von Ausbeutung (Arbeitsausbeutung, sexuelle Ausbeutung) suchen ebenfalls diakonische Beratungsstellen auf.

Situation in den Herkunftsländern

Die ratsuchenden Unionsbürger kommen meist aus den neueren östlichen EU-Ländern. Je nach Land ist die jeweilige Ausprägung der Armut in ihren Herkunftsländern unterschiedlich, aber deutlich erkennbar. So liegt die Arbeitslosenquote oft deutlich über 10 Prozent. Selbst wenn die Arbeitslosenquoten im europäischen Durchschnitt liegen, zeigt sich bei genauerem Hinsehen: Die Quote ist auf dem Land durchschnittlich höher. Besonders häuf g sind junge Menschen ohne Arbeit. So ist zum Beispiel in Rumänien jeder fünfte Jugendliche im Alter bis zu 24 Jahren ohne Arbeit.[4] Die Hoffnung, in Deutschland oder in anderen europäischen Ländern Geld zu verdienen (in der Pf ege, in Haushalt und Kinderbetreuung, auf dem Bau, in der Landwirtschaft und Gastronomie, durch Prostitution), ist für sie besonders groß. Einige der Unionsbürger kommen auch nicht direkt aus ihren Herkunftsländern nach Deutschland. Sie haben vorher bereits in anderen europäischen Ländern gelebt, etwa in Italien, Spanien oder Frankreich. Ihre Weiterwanderung nach Deutschland ist häuf g eine Folge ökonomischer Veränderungen in anderen EU-Ländern.

Roma als ratsuchende Unionsbürger

Ganz besonders Angehörige von Minderheiten sind überproportional von Arbeitslosigkeit und Desintegration betroffen, sie sind oftmals Opfer von Verfolgung und Diskriminierung. Daher gehört ein größerer Teil der ratsuchenden mittellosen Unionsbürgerinnen vor allem aus Osteuropa zur Minderheit der Roma. Die europäischen Roma bilden eine der größten ethnischen Minderheiten in der Europäischen Union – zehn bis zwölf Millionen Roma leben in verschiedenen EU-Ländern. In einzelnen Staaten liegt ihr Bevölkerungsanteil bei fünf bis zehn Prozent der Bevölkerung. Hinsichtlich des Anteils an der Gesamtbevölkerung leben die meisten Roma in Rumänien, Bulgarien, Spanien und Ungarn.

Ihre Situation in den Herkunftsländern zeichnet sich oftmals durch eine kumulative Diskriminierung aus, das heißt, sie sind aus allen wichtigen gesellschaftlichen Systemen ausgeschlossen. Sie haben keine Chance auf dem Arbeitsmarkt, leben in prekären Unterkünften, werden im Bildungssystem in Sonderschulen ausgesondert und haben keinen Zugang zu medizinischer Versorgung. Zudem verbreiten Hetze und Gewalttaten durch rechtsextremistische Gruppierungen bei ihnen Angst. In Rumänien, der Slowakei und Bulgarien beträgt die Arbeitslosenquote von Roma 80 bis 90 Prozent. Zwei Drittel der Roma-Haushalte in den Ländern Südosteuropas haben nicht ausreichend zu Essen. Jedes fünfte Kind ist krank. Roma leben oftmals in problematischen Wohnverhältnissen und mit unzureichender gesundheitlicher Versorgung und haben eine 10 bis 15 Jahre geringere Lebenserwartung als der Durchschnitt in ihrem Herkunftsland. Auch die höchste

4 Bundesagentur für Arbeit in http://www.ba-auslandsvermittlung.de/lang_de/nn_2832/DE/LaenderEU/Rumaenien/Arbeiten/arbeiten-knoten.html

Lexilog-Suchpool

Kindersterblichkeitsrate im europäischen Raum f ndet sich bei den Roma: beispielsweise ist sie bei rumänischen Roma drei- bis viermal höher als im Bevölkerungsdurchschnitt.

Roma sind auch häuf g Opfer von Diskriminierung und Gewalt: Der European Union Minorities and Discrimination Survey (EUMIDIS) der Europäischen Grundrechteagentur befragte 2008 rund 23.000 Migrantinnen, Migranten und Angehörige von Minderheiten in 27 Staaten der EU nach ihren Diskriminierungserfahrungen. Die Gruppe der Roma berichtete im Vergleich zu den anderen für EUMIDIS erfassten Gruppen am häuf gsten von Diskriminierungen.[5]

Wenn Roma davor Schutz oder eine bessere Lebensperspektive in den alten EU-Mitgliedstaaten suchen, werden sie dort wiederum im Zuge von Siedlungsräumungen oftmals obdachlos oder zu Tausenden rechtswidrig wieder in ihre Herkunftsländer abgeschoben.

Im Jahr 2010 und ersten Halbjahr 2011 wurden allein aus Frankreich fast 15.000 Roma vorwiegend aus Bulgarien und Rumänien in ihre Heimatländer abgeschoben und rund drei Viertel der 741 bekannten Roma-Siedlungen geräumt[6]. Da die ausgewiesenen Bürger aus EU-Mitgliedstaaten stammten, schaltete sich die EU-Kommission ein. Die EU warf Paris vor, in der Abschiebepolitik gegen geltendes Recht zu verstoßen. Die Europäische Kommission nahm die Abschiebungen von Roma ohne Einzelfallprüfung auch zum Anlass, in allen 27 Mitgliedstaaten die Einhaltung der Unionsbürgerrichtlinie zu überprüfen.[7] Insgesamt wurden fast 800 Verstöße festgestellt.[8]

Bis zur Umsetzung einer gleichberechtigten Freizügigkeit aller Unionsbürger bleibt noch einiges zu tun. Insbesondere Roma werden überall in der EU, vielfach auch in Deutschland, trotz ihrer Unionsbürgerschaft nur am äußersten Rand der Gesellschaft geduldet und elementare Rechte und Schutz vor Übergriffen vorenthalten.

5 http://fra.europa.eu/fraWebsite/attachments/EU-MIDIS_ROMA_EN.pdf

6 „Die unveränderte Misere der Roma" vom 03.08.2011 www.diepresse.com

7 http://europa.eu/rapid/pressReleasesAction.do?reference=IP/11/981&format=HTML&aged=0&language=DE&guiLanguage=en

8 http://www.handelsblatt.com/politik/international/bruessel-moniert-deutsches-einwanderungsrecht/v_detail_tab_print,4540730.html

Lexilog-Suchpool

II. Das Aufenthaltsrecht von Unionsbürgern in Deutschland

Sozialrechtliche Ansprüche von Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern sind vor Erwerb des Daueraufenthaltsrechtes an ihr Aufenthaltsrecht gebunden. Wenn sich das Aufenthaltsrecht aus anderen Freizügigkeitsrechten als der Arbeitnehmerfreizügigkeit oder der Niederlassungsfreiheit im Rahmen einer Erwerbstätigkeit herleitet, können Ansprüche auf Sozialleistungen teilweise eingeschränkt sein.

1. Rechtlicher Rahmen

Den politischen und rechtlichen Rahmen der Europäischen Union bilden der Vertrag über die Europäische Union (EUV) und der Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV), die gleichrangig nebeneinander anzuwenden sind. Die rechtlichen Grundlagen der EU und damit auch für das Freizügigkeitsrecht und die damit verbundenen sozialrechtliche Ansprüche von Unionsbürger f nden sich im Primärrecht wie dem EUV, dem AEUV und der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, im Sekundärrecht wie in Verordnungen, Richtlinien und Entscheidungen, sowie in Urteilen des Europäischen Gerichtshofs (EuGH).

Zu beachten ist die Hierarchie der Rechtsebenen: Das Sekundärrecht ist dem Primärrecht untergeordnet. Das nationale Recht darf weder dem Primär- noch dem Sekundärrecht widersprechen und muss in dessen Lichte ausgelegt werden. Ebenso sind die nationalen Gerichte und Behörden an die Rechtsprechung des EuGH gebunden und gehalten, nationales Recht europarechtskonform auszulegen.

Im Primärrecht gibt es vor allem folgende Grundprinzipien, die für die Rechtsstellung von mittellosen Unionsbürgern von Bedeutung sind:

- Das Diskriminierungsverbot aufgrund der Staatsangehörigkeit nach Art. 18 AEUV:

  „Unbeschadet besonderer Bestimmungen der Verträge ist in ihrem Anwendungsbereich jede Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit verboten.“ Daher sind alle Unionsbürger, die sich in einem anderen Mitgliedstaat aufhalten, den dortigen Inländern in allen Rechtsgebieten grundsätzlich gleichgestellt. Eine Diskriminierung kann auch dann vorliegen, wenn sie sich zwar nicht unmittelbar ergibt, sondern auch wenn sie mittelbar wirkt, weil eigene Staatsangehörige zum Beispiel eine Voraussetzung leichter erfüllen können.[9] Eine Einschränkung ist nur gerechtfertigt, wenn sie auf objektiven Erwägungen des Allgemeininteresses beruht und verhältnismäßig ist.[10]

- Die Unionsbürgerschaft nach Art. 20 AEUV und das daraus resultierende allgemeine Recht auf Freizügigkeit nach Art. 21 AEUV:

  Die Unionsbürgerschaft ergibt sich aus der Staatsangehörigkeit zu einem Mitgliedstaat und ergänzt sie. Aufgrund der Unionsbürgerschaft hat ein Unionsbürger insbesondere das Recht, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten. Die Anforderungen, dieses Recht einzuschränken, sind daher erheblich höher als

9 Zum Beispiel urteilt der EuGH in Bezug auf die Voraussetzung des gewöhnlichen Aufenthaltes zur Erlangung von Leistungen: „Da diese Voraussetzung von nationalen Staatsangehörigen leichter erfüllt werden kann, benachteiligt diese Regelung die Angehörigen der Mitgliedstaaten, die von ihrem Recht auf Freizügigkeit Gebrauch gemacht haben, um im Gebiet eines anderen Mitgliedstaats eine Beschäftigung zu suchen”, vgl. EuGH v. 23.03.2004, C-138/02 (Collins) RN 65

10 Vgl. EuGH v. 26.10.2006, C-192/05 (Tas-Hagen u. Tas) RN 33

Lexilog-Suchpool

bei Drittstaatsangehörigen. Die Mitgliedstaaten sind angehalten, Bedingungen zu schaffen, damit das Freizügigkeitsrecht „praktische Wirksamkeit“ („effet utile“) entfalten kann.

- Die besonderen Freizügigkeitsrechte:

  Die Arbeitnehmerfreizügigkeit in Art. 45 AEUV, die Niederlassungsfreiheit in Art. 49 AEUV und die Dienstleistungsfreiheit Art. 57 AEUV. Diese leiten sich nicht aus der Unionsbürgerschaft ab, sondern aus den vier EU-Grundfreiheiten[11] des Europäischen Binnenmarktes.

Das Aufenthaltsrecht aller Unionsbürgerinnen und Unionsbürger, unabhängig von ihrer Zugehörigkeit zu einem der alten oder neuen EU-Staaten, folgt aus dem mit der Unionsbürgerschaft verbundenen Freizügigkeitsrecht und den besonderen Freizügigkeitsrechten. Es ist konkretisiert in der Unionsbürgerrichtlinie.[12] Diese Richtlinie ist mit dem Freizügigkeitsgesetz/EU (FreizügG/EU) in deutsches Recht umgesetzt worden. Da es sich bei der Richtlinie um Gemeinschaftsrecht handelt, ist das Freizügigkeitsgesetz so auszulegen, dass es im Einklang mit den Regelungen der Unionsbürgerrichtlinie und ebenso mit den Regelungen im Primärrecht der EU steht und die Freizügigkeit volle Wirksamkeit entfalten kann.[13] Für die Auslegung des FreizügG/EU ist die „Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Freizügigkeitsgesetz/EU“ für die Behörden – nicht aber für die Gerichte – bindend.

2. Das Freizügigkeitsrecht vor Erwerb des Daueraufenthaltsrechtes

Das Freizügigkeitsrecht haben Bürgerinnen und Bürger aller EU-Mitgliedstaaten[14], der EWR-Staaten Norwegen, Island und Liechtenstein sowie über das spezielle Freizügigkeitsabkommen auch Bürger der Schweiz. Wenn im Folgenden von Unionsbürgern die Rede ist, sind Angehörige der zuletzt genannten Staaten ebenso gemeint.

2.1 Das Freizügigkeitsrecht in den ersten drei Monaten

Ein bedingungsloses Aufenthaltsrecht unabhängig vom Aufenthaltszweck genießt jeder Unionsbürger mit seinen Familienangehörigen im Zeitraum der ersten drei Monate nach Einreise in einen anderen Mitgliedstaat. Dazu benötigt er – und gegebenenfalls die Familienangehörigen – lediglich einen gültigen Personalausweis oder Reisepass (§ 2 Abs. 5 FreizügG/EU). Dieses bedingungslose Aufenthaltsrecht lebt nach Ausreise in einen anderen Mitgliedsstaat und Wiedereinreise neu auf.

Das bedingungslose Aufenthaltsrecht unterliegt einer Ausnahme: Das Freizügigkeitsrecht innerhalb der ersten drei Monate besteht europarechtlich nur, insofern keine „unangemessenen“ Sozialhilfeleistungen bezogen werden (Art. 14 Abs. 1 der Unionsbürgerrichtlinie). Diese Vorschrift ist so jedoch nicht in nationales Recht umgesetzt worden. Statt im Freizügigkeitsrecht wurde ein Ausschluss für die ersten drei Monate im SGB II formuliert. Nur bei Nichterwerbstätigen kann nach dem FreizügG/EU das Freizügigkeitsrecht entfallen, wenn diese existenzsichernde Leistungen – in der Regel nach SGB XII – beziehen, da ihr Freizügigkeitsrecht an ausreichende Existenzmittel und Krankenversicherung geknüpft ist (siehe Kapitel II.2.2.6). Gleichzeitig gilt für diese aber auch, dass die Inanspruchnahme von Sozialhilfe nicht automatisch zur Ausweisung führen darf, sondern im Einzelfall geprüft werden muss (Art. 14 Abs. 3 der Unionsbürgerrichtlinie). Für alle anderen Freizügigkeitsberechtigten steht der Bezug von Sozialleistungen dem Freizügigkeitsrecht nicht entgegen. Insbesondere dürfen Arbeitnehmer, selbstständig Erwerbstätige sowie Arbeitsuchende in keinem Fall ausgewiesen werden (Art. 14 Abs. 4 der Unionsbürgerrichtlinie).

2.2 Das Freizügigkeitsrecht nach drei Monaten

Außer in den ersten drei Monaten ist das Freizügigkeitsrecht vor Erwerb des Daueraufenthaltsrechtes an bestimmte Aufenthaltszwecke gebunden.

---

11 Die EU-Grundfreiheiten sind die Arbeitnehmerfreizügigkeit, die Dienstleistungs- und Niederlassungsfreiheit, die Warenverkehrsfreiheit und der freie Kapitalverkehr.

12 Richtlinie 2004/38/EG v. 29.04.2004

13 „Steht das nationale Recht im Widerspruch zur Richtlinie, sind die begünstigenden Regelungen der Richtlinie – soweit sie Recht gewähren – unmittelbar anwendbar, belastende – verpf ichtende Regelungen aber nicht. Das nationale Recht gilt nicht.” Kerstin Müller und Eva Steffen „Voraussetzungen des Freizügigkeitsrechts und Zugang zu Sozialleistungen für EU-Bürgerinnen”, S. 2 f., http://www.koelner-f uechtlingsrat.de

14 Zu beachten ist die Beschränkung der Arbeitnehmerfreizügigkeit gegenüber Rumänien und Bulgarien bis Dezember 2013.

Lexilog-Suchpool

Gemäß § 2 FreizügG/EU sind freizügigkeitsberechtigt:

- Unionsbürger, die sich als Arbeitnehmer oder zur Berufsausbildung in Deutschland aufhalten wollen, siehe Kapitel II.2.2.1
- Unionsbürger, die sich zur Arbeitsuche in Deutschland aufhalten, siehe Kapitel II.2.2.2
- Unionsbürger, die sich in Deutschland niedergelassen haben, um eine selbstständige Erwerbstätigkeit auszuüben, siehe Kapitel II.2.2.3
- Unionsbürger, die sich nach Beendigung einer Erwerbstätigkeit in Deutschland als verbleibeberechtigte Arbeitnehmer oder Selbstständige in Deutschland aufhalten, siehe Kapitel II.2.2.4
- Unionsbürger, die, ohne sich niederzulassen, als selbstständige Erwerbstätige Dienstleistungen erbringen, siehe Kapitel II.2.2.5
- Unionsbürger als Empfänger von Dienstleistungen, siehe Kapitel II.2.2.5
- Nicht erwerbstätige[15] Unionsbürger und ihre Familienangehörigen, wenn sie über ausreichenden Krankenversicherungsschutz und ausreichende Existenzmittel verfügen, siehe Kapitel II.2.2.6

Familienangehörige von freizügigkeitsberechtigten Unionsbürgern sind gemäß §§ 3 und 4 FreizügG/EU unter denselben Bedingungen wie der Unionsbürger, den sie begleiten oder zu dem sie nachziehen, freizügigkeitsberechtigt. Dies gilt unabhängig davon, ob sie selbst Unionsbürger oder Drittstaatsangehörige sind (siehe Kapitel II.2.2.7).

Tipp für die Beratung

Prüfen Sie, ob Ihr Klient mit der Staatsangehörigkeit eines EU-Mitgliedstaats, Norwegens, Islands, Liechtensteins oder der Schweiz drei Monate nach der Einreise ausreichend Existenzmittel hat. Wenn keine ausreichenden Existenzmittel vorliegen, prüfen Sie, ob ein Aufenthaltszweck, der zur Freizügigkeit berechtigt, vorliegt. Das Freizügigkeitsrecht sollte in folgender Reihenfolge geprüft werden, da sich tendenziell der Umfang der sozialen Rechte in dieser Reihenfolge verringert: als Daueraufenthaltsberechtigter, als Arbeitnehmer oder als Selbstständiger beziehungsweise Verbleibeberechtigter, als Arbeitsuchender, als Nichterwerbstätiger, als Dienstleistungserbringer oder -empfänger. Die jeweiligen Kriterien sind in den nachfolgenden Unterkapiteln beschrieben.

2.2.1 Das Freizügigkeitsrecht der Arbeitnehmer

Die Arbeitnehmerfreizügigkeit ist eine Grundfreiheit, die unmittelbar in Art. 45 AEUV geregelt ist. Sie gewährt das Recht, in einem anderen Mitgliedstaat einer unselbstständigen Tätigkeit unter den gleichen (zum Beispiel berufsständischen) Voraussetzungen wie Inländer nachzugehen. Unionsbürger benötigen zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit grundsätzlich keine Arbeitserlaubnis, es sei denn, die Arbeitnehmerfreizügigkeit ist beschränkt wie derzeit für Staatsangehörige Bulgariens und Rumäniens bis einschließlich Dezember 2013.

Der Arbeitnehmerbegriff wird europarechtlich und damit weit ausgelegt.[16] Als ‚Arbeitnehmer' ist jeder anzusehen, der eine tatsächliche und echte Tätigkeit ausübt, wobei Tätigkeiten außer Betracht bleiben, die einen so geringen Umfang haben, dass sie sich als völlig untergeordnet und unwesentlich darstellen. Das wesentliche Merkmal des Arbeitsverhältnisses besteht nach dieser Rechtsprechung darin, dass jemand während einer bestimmten Zeit für einen anderen nach dessen Weisung Leistungen erbringt, für die er als Gegenleistung eine Vergütung erhält."[17]

Wesentliches Merkmal für die Arbeitnehmereigenschaft ist also das Subordinationsverhältnis, nicht die Höhe der Vergütung und wöchentliche Arbeitszeit. Auch wer zum Beispiel einen sogenannten 400-Euro-Job ausübt oder deutlich weniger Vergütung bekommt[18], kann Arbeitnehmer sein.[19] Eine Untergrenze der mindestens notwendigen wöchentlichen

15 „Nicht erwerbstätig" heißt europarechtlich, dass zwischen der betreffenden Person und dem Arbeitsmarkt keine Verbindung besteht, zum Beispiel bei nicht erwerbstätigen Rentnern oder Studenten, nicht aber bei Arbeitsuchenden. Diese Kategorie, die sich allein aus der Unionsbürgerschaft und nicht den vier Grundfreiheiten des EU-Binnenmarktes ergibt, gilt nachrangig zu den übrigen Kategorie.

16 Siehe 2.2.1.1 der Verwaltungsvorschrift zum FreizügG/EU: „Die rechtliche Einordnung des Verhältnisses zwischen Empfänger und Erbringer der Arbeitsleistung nach nationalem Recht ist unerheblich." Daher ist die deutsche Einordnung im Sinne eines Werk-, Dienst- oder etwa eines Praktikumsvertrages nicht relevant.

17 EuGH v. 4.06.2009, C-22/08 (Vatsouras und Koupatantze)

18 „In der Rechtsprechung wurde bislang kein Mindestbetrag für eine Vergütung festgelegt", vgl. 2.2.1.1 der Verwaltungsvorschrift zum FreizügG/EU

19 EuGH v. 14.12.1995, C-444/93 (Megner und Scheffel)

Lexilog-Suchpool

Arbeitszeit hat der EuGH bislang nicht festgelegt, 5,5 Wochenstunden etwa für eine Putztätigkeit aber für ausreichend erklärt.[20] Eine nicht existenzsichernde Teilzeitbeschäftigung ist also ausreichend. Als Arbeitnehmer gilt auch, wer eine Berufsausbildung absolviert oder eine Vergütung für ein geleistetes Praktikum erhält.

Für die Anerkennung beruf icher Abschlüsse von Unionsbürgern und ihnen gleichgestellter Personen im Bereich der reglementierten Berufe enthält die Richtlinie 2005/36/EG vom 7. September 2005 zur Anerkennung von Berufsqualif kationen weitreichende Vorgaben, die derzeit in deutsches Recht umgesetzt werden (Gesetz zur Verbesserung der Feststellung und Anerkennung im Ausland erworbener Berufsqualif kationen).[21]

Für rumänische und bulgarische Staatsangehörige gilt bis einschließlich Dezember 2013 eine Arbeitnehmerfreizügigkeitsbeschränkung. Das heißt, sie brauchen – um sich auf die Arbeitnehmerfreizügigkeit berufen zu können – für einige Tätigkeiten eine Arbeitsgenehmigung, die von der Bundesagentur für Arbeit als Arbeitserlaubnis-EU oder Arbeitsberechtigung-EU erteilt wird. Einzelheiten der Erteilung sind in § 13 FreizügG in Verbindung mit § 284 SGB III, in der Arbeitsgenehmigungsverordnung (ArgV), der Beschäftigungsverordnung (BeschV) und der Beschäftigungsverfahrensverordnung (BeschVerfV) geregelt. Die Arbeitsgenehmigung für Unionsbürger ist bei der Agentur für Arbeit zu beantragen.

Bestimmte Beschäftigungen können ohne Zustimmung der Arbeitsagentur aufgenommen werden. Dies betrifft insbesondere die Befreiungstatbestände in Abschnitt 1 BeschV (zum Beispiel § 9 Europäische Freiwilligendienste, karitative und religiöse Beschäftigungen) sowie Abschnitt 1 und 2 BeschVerfV. Für eine erhebliche Zahl von Beschäftigungen ist zudem inzwischen in der BeschV sowie der BeschVerfV geregelt, dass die Zustimmung der Arbeitsagentur ohne vorherige Vorrangprüfung erteilt werden darf.

Eine Arbeitsberechtigung-EU ohne Nachrangigkeitsprüfung erhalten auch rumänische und bulgarische Staatsangehörige für akademische Berufe (§ 12b ArGV), bei Familienachzug zu Ausländern mit Arbeitsmarktzugang (§ 29 AufenthG analog, § 12a ArGV) oder zu Deutschen (§ 28 AufenthG), sowie nach mindestens zwölfmonatiger Zulassung zum Arbeitsmarkt oder nach drei Jahren legalem Aufenthalt (§ 9 BeschVerfV analog).

Für erlaubnispf ichtige Beschäftigungen haben bulgarische und rumänische Arbeitnehmer einen nachrangigen Zugang zum Arbeitsmarkt nach § 39 AufenthG. „Neu einreisenden bulgarischen und rumänischen Arbeitnehmern kann grundsätzlich eine Arbeitserlaubnis-EU für alle Beschäftigungen, die eine mindestens zweijährige qualif zierte Berufsausbildung voraussetzen, erteilt werden“, schreibt die Bundesagentur für Arbeit dazu in ihrem Merkblatt.[22] Für Beschäftigungen, die keine qualif zierte Berufsausbildung voraussetzen (Abschnitt 2 BeschV) wie Saisonarbeit[23] in der Land- und Forstwirtschaft, im Hotel- und Gaststättengewerbe, in der Obst- und Gemüseverarbeitung sowie in Sägewerken (§18 BeschV) oder als Haushaltshilfen (§21 BeschV) kann die Bundesagentur für Arbeit eine Arbeitserlaubnis erteilen.[24] Die Arbeitserlaubnis-EU wird nur für eine bestimmte Tätigkeit und nur dann erteilt, wenn keine bevorrechtigten Arbeitsuchenden zur Verfügung stehen. Bevorrechtigt sind Arbeitsuchende mit deutscher Staatsangehörigkeit sowie Unionsbürger, die nicht der Arbeitnehmerfreizügigkeitsbeschränkung unterliegen.

Tipp für die Beratung

Wesentliches Merkmal der Arbeitnehmereigenschaft ist, dass eine Tätigkeit nach Weisung eines Arbeitgebers geleistet wird, für die der Arbeitnehmer eine Vergütung erhält. Sekundär sind quantitative Merkmale wie Höhe der Vergütung, Stundenanzahl oder Dauer des Arbeitsverhältnisses. Die Arbeitnehmereigenschaft kann durch einen Arbeitsvertrag nachgewiesen werden. Liegt die Arbeitnehmereigenschaft vor, besteht ein Aufenthaltsrecht, das nicht, beziehungsweise nur aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung und Gesundheit begrenzt werden

20 EuGH v. 4.02.2010, C-14/09 (Genc)

21 Zu aktuellen Änderungen der Richtlinie vgl. http://ec.europa.eu/internal_market/qualif cations/future_de.htm. Weitere Infos unter www.beruf iche-anerkennung.de und www.anabin.de

22 Vgl. Merkblatt 7 der Bundesagentur für Arbeit, S. 20, http://www.arbeitsagentur.de/zentraler-Content/Veroeffentlichungen/Merkblatt-Sammlung/MB7-Beschaeftigung-ausl-AN.pdf

23 Näheres siehe hierzu Merkblatt für Arbeitgeber zur Vermittlung und Beschäftigung ausländischer Saisonarbeitnehmer und Schaustellergehilfen, Bundesagentur für Arbeit, http://www.arbeitsagentur.de/zentraler-Content/Veroeffentlichungen/Merkblatt-Sammlung/MB-Vermittlung-Saisonarbeitnehmer.pdf

24 Näheres siehe hierzu Merkblatt 7, Bundesagentur für Arbeit, S. 11, http://www.arbeitsagentur.de/zentraler-Content/Veroeffentlichungen/Merkblatt-Sammlung/MB7-Beschaeftigung-ausl-AN.pdf

Lexilog-Suchpool

kann, die jedoch sehr hohen Anforderungen genügen müssen. Der Bezug von Sozialleistungen ist für das Aufenthaltsrecht unerheblich. Prüfen Sie darüber hinaus, ob bei Beendigung eines Arbeitsverhältnisses der Status erhalten bleibt (siehe Kapitel II.2.2.4) oder schon ein Daueraufenthaltsrecht, gegebenenfalls vor Ablauf von fünf Jahren erworben wurde (siehe Kapitel II.3.). Beschränkt ist die Arbeitnehmerfreizügigkeit für Staatsangehörige Rumäniens und Bulgariens bis einschließlich Dezember 2013. Jedoch haben auch diese einen mindestens nachrangigen Arbeitsmarktzugang.

2.2.2 Das Recht zur Arbeitsuche als Teil der Arbeitnehmerfreizügigkeit

Ein Unionsbürger darf sich in Deutschland aufhalten und nicht ausgewiesen werden, solange er nachweisen kann, dass er weiterhin und mit begründeter Aussicht auf Erfolg Arbeit sucht.[25] Er sollte bei der Agentur für Arbeit oder beim JobCenter arbeitsuchend gemeldet sein. In der Verwaltungsvorschrift zum FreizügG/EU heißt es dazu in 2.2.1.3: „Begründete Aussicht, einen Arbeitsplatz zu f nden, kann angenommen werden, wenn der Arbeitsuchende aufgrund seiner Qualif kation und des aktuellen Bedarfs am Arbeitsmarkt voraussichtlich mit seinen Bewerbungen erfolgreich sein wird. Dies ist zu verneinen, wenn er keinerlei ernsthafte Absichten verfolgt, eine Beschäftigung aufzunehmen." Zwischen diesen Maßgaben liegt ein großer Interpretationsspielraum, der genutzt werden kann. Die Erfolgsaussichten sind in der Regel gegeben. Das FreizügG/EU sieht keine zeitliche Obergrenze des Aufenthaltes zur Arbeitsuche vor. Der Bezug von Sozialleistungen steht dem Aufenthaltsrecht nicht entgegen. Auch erwerbsfähige Personen, denen eine Arbeitsuche und -aufnahme gemäß § 10 SGB II nicht zugemutet werden kann, weil eine aufzunehmende Arbeit zum Beispiel die Erziehung von unter dreijährigen Kindern gefährden würde oder mit der Pf ege von Angehörigen nicht vereinbar ist, sind grundsätzlich Arbeitsuchende.

Ein Unionsbürger, der Arbeit sucht und zuvor mindestens ein Jahr in Deutschland selbstständig oder unselbstständig erwerbstätig war, ist im europarechtlichen Sinne nicht Arbeitsuchender, sondern weiterhin Arbeitnehmer oder Selbstständiger. Bei weniger als einem Jahr bleibt dieser Status für sechs Monate erhalten (siehe Kapitel II.2.2.4).

Tipp für die Beratung

Der Unionsbürger sollte sich – um bei Prüfung des Freizügigkeitsgrundes durch die Ausländerbehörde sein Aufenthaltsrecht nicht zu gefährden – bei der Arbeitsagentur oder JobCenter arbeitsuchend melden, die Auf agen erfüllen und seine Arbeitsuche dokumentieren: Stellenanzeigen und Stellengesuche aufheben, Anrufe auf Stellenanzeigen und Vorstellungstermine notieren sowie eigene Bewerbungsinitiativen wie Vorsprachen oder Anrufe notieren und Bewerbungsschreiben sammeln. Der Freizügigkeitsgrund Arbeitsuche kann für sozialrechtliche Ansprüche insofern schwierig sein, da Leistungen nach SGB II und SGB XII ausgeschlossen werden können (siehe Kapitel III.1). Daher sollte geprüft werden, ob eine Verbleibeberechtigung (siehe Kapitel II.2.2.4) besteht, wenn der Arbeitsuchende bereits in Deutschland (selbstständig oder unselbstständig) erwerbstätig war oder bereits ein Daueraufenthaltsrecht erworben wurde.

2.2.3 Das Freizügigkeitsrecht der selbstständig Erwerbstätigen (Niederlassungsfreiheit)

Die Grundfreiheit der Niederlassungsfreiheit, die in Art. 49 AEUV geregelt ist, umfasst auch das Recht, eine selbstständige Tätigkeit unter den gleichen (ordnungs-, steuer- und berufsrechtlichen) Voraussetzungen auszuüben wie die eigenen Staatsangehörigen des Mitgliedstaates. Im Unterschied zur Arbeitnehmereigenschaft gilt bei Selbständigen, dass sie nicht weisungsgebunden erwerbstätig sind[26] und im Unterschied zur Dienstleistungserbringung, dass sie sich zur Ausübung einer wirtschaftlichen Aktivität dauerhaft niedergelassen

25 Art. 14 Abs. 4 b der Unionsbürgerrichtlinie und EuGH-Rechtsprechung, zum Beispiel EuGH v. 26.02.1991, C-292/89 (Antonissen)

26 Im Gegensatz zum Arbeitnehmer verpf ichtet sich der Selbstständige vertraglich, für Auftraggeber Leistungen zu erbringen, für die er eine Vergütung erhält, ist jedoch von diesen nicht weisungsgebunden. Es besteht ein zivilrechtliches Vertragsverhältnis, jedoch keine organisatorische Hierarchie. Geregelt werden die Eigenschaften des Produktes, nicht die Organisation des Zustandekommens. Die Freiheit, das Zustandekommen selbst zu organisieren wird in der Regel angenommen, wenn der Selbstständige nicht nur für einen Auftraggeber arbeitet und seine Auftraggeber wechseln kann. Er darf als Selbstständiger also keine arbeitgeberähnlichen Anweisungen des Auftraggebers entgegennehmen.

Lexilog-Suchpool

haben.[27] Für Staatsangehörige aus Bulgarien und Rumänien ist die Niederlassungsfreiheit im Gegensatz zur Arbeitnehmerfreizügigkeit nicht beschränkt.

Als Selbstständiger ist ein Unionsbürger auch dann freizügigkeitsberechtigt, wenn die Person aus der selbstständigen Tätigkeit den Lebensunterhalt nicht eigenständig sichern kann. Auch hier bleiben wie bei der Arbeitnehmereigenschaft nur Tätigkeiten außer Betracht, die einen so geringen Umfang haben, dass sie sich als völlig untergeordnet und unwesentlich darstellen. Wird aus der selbstständigen Tätigkeit ein Gewinn erwirtschaftet, liegt die Selbstständigeneigenschaft meist vor. Zentral ist jedoch die Gewinnerzielungsabsicht, denn gerade in der Anfangsphase einer Selbständigkeit kann auch selbstständig sein, wer noch keinen Gewinn erwirtschaftet. Dies muss konkret auf die Art der Tätigkeit bezogen bewertet werden. Wichtig ist, dass die ordnungsrechtlichen, berufsrechtlichen und steuerrechtlichen Vorschriften eingehalten werden. Liegt eine Eigenschaft als niedergelassener Selbstständiger vor, besteht ein Aufenthaltsrecht, das nicht beziehungsweise nur aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung und Gesundheit begrenzt werden kann, die jedoch sehr hohen Anforderungen genügen müssen. Der Bezug von Sozialleistungen ist für das Aufenthaltsrecht unschädlich.

Tipp für die Beratung

Die Selbständigkeit kann bei Zweifeln am tatsächlichen Voliegen durch die Ausländerbehörde geprüft werden. Der Nachweis kann zum Beispiel durch Steuernummer, Glaubhaftmachung der Ge-winnerzielungsabsicht anhand der Geschäftsidee, durch eine Einnahme-Überschuss-Rechnung oder kaufmännische Buchführung nachgewiesen werden. Prüfen Sie, ob bei Beendigung der selbstständigen Erwerbstätigkeit der Status erhalten bleibt (siehe Kapitel II.2.2.4) oder schon ein Daueraufenthaltsrecht erworben wurde (siehe Kapitel II.3).

Für Rumänen und Bulgaren, die bis 2013 eingeschränkt arbeitnehmerfreizügigkeitsberechtigt sind, kann es von Vorteil sein, wenn sie eine selbständige Tätigkeit aufnehmen, um die gegebenenfalls erforderliche nachteilige Nachrangigkeitsprüfung für eine abhängige Beschäftigung zu vermeiden.

27 2.2.2. der Verwaltungsvorschrift zum FreizügG/EU

2.2.4 Statuserhalt für ehemalige Arbeitnehmer und Selbstständige

War ein Unionsbürger Arbeitnehmer (siehe Kapitel II.2.2.1) oder selbstständig Erwerbstätiger (siehe Kapitel II.2.2.3), bleibt sein Status erhalten und er ist verbleibeberechtigt nach § 2 Abs. 3 FreizügG/EU

- bei vorübergehender[28] Erwerbsminderung beispielsweise infolge von Unfall, Krankheit, Schwangerschaft oder Mutterschutz – oder

- bei durch die Agentur für Arbeit bestätigter unfreiwilliger Arbeitslosigkeit oder Einstellung der Selbstständigkeit, infolge von Umständen, auf die der Selbstständige keinen Einf uss hatte nach mehr als einjähriger Erwerbstätigkeit – bei kürzerer Beschäftigungsdauer bleibt der Arbeitnehmerstatus für sechs Monate erhalten – oder

- wenn der Unionsbürger eine Berufsausbildung beginnt. Hierbei bleibt der Arbeitnehmer- oder Selbstständigenstatus auch erhalten bei eigener Kündigung des Arbeitsverhältnisses durch den Unionsbürger oder selbstverantworteter Aufgabe der Selbstständigkeit, wenn die Berufsausbildung in einem Zusammenhang mit der früheren Tätigkeit steht.

Gemäß 2.2.1.2 der Verwaltungsvorschrift zum FreizügG/EU endet die Arbeitnehmereigenschaft erst, „wenn der Unionsbürger den deutschen Arbeitsmarkt endgültig verlassen hat, etwa weil er das Rentenalter erreicht hat oder auf Dauer in seinen Herkunftsstaat zurückgekehrt ist oder weil er vollständig und dauernd erwerbsunfähig wurde. Im letzteren Fall ist zu prüfen, ob die Voraussetzungen für ein Daueraufenthaltsrecht vorliegen (gemäß § 4a Absatz 2 FreizügG/EU[29]). Danach erwirbt der Unionsbürger bei Eintritt einer dauerhaften Arbeitsunfähigkeit oder bei Erreichen der Altersgrenze unter bestimmten Voraussetzungen schon vor Ablauf von fünf Jahren das Daueraufenthaltsrecht (siehe Kapitel II. 3).

Tipp für die Beratung

Prüfen Sie, ob in der Vergangenheit bei dem Unionsbürger die Arbeitnehmereigenschaft (siehe Kapitel II.2.2.1) oder eine selbständige Erwerbstätigkeit (siehe Kapitel II.2.2.3)

28 Vorübergehend meint entsprechend 2.3.1.1 der Verwaltungsvorschrift zum FreizügG/EU, „wenn aufgrund einer ärztlichen Prognose mit der Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit, ggf. auch eingeschränkt, gerechnet werden kann. Zweifel an der Wiederherstellung begründen den Wegfall des Rechts nicht".

29 2.2.1.2 der Verwaltungsvorschrift zum FreizügG/EU

Lexilog-Suchpool

vorlag. Dann bleibt ihm dieser Status unter Umständen erhalten. Wenn der Unionsbürger unfreiwillig arbeitslos wird, sollte er sich bei der Agentur für Arbeit oder beim JobCenter melden oder gegebenenfalls eine Berufsausbildung beginnen. Bei Eintritt einer dauerhaften Arbeitsunfähigkeit oder bei Erreichen der Altersgrenze sollte geprüft werden, ob der Unionsbürger unter den in § 4a Abs. 2 FreizügG/EU genannten Voraussetzungen schon vor Ablauf von fünf Jahren das Daueraufenthaltsrecht erworben hat.

2.2.5 Das Freizügigkeitsrecht der Dienstleistungserbringer und der -empfänger

Die Dienstleistungsfreiheit in Art. 56 AEUV beinhaltet das Recht auf Einreise und Aufenthalt zum Zwecke der Erbringung oder des Empfangs einer Dienstleistung in einem anderen Mitgliedstaat. Die Dienstleistungsfreiheit bezieht sich auf eine während eines nur vorübergehenden Zeitraums grenzüberschreitend erbrachte Leistung, die in der Regel gegen Entgelt erbracht wird. Im Unterschied zu einem niedergelassenen Selbstständigen behält ein Dienstleistungserbringer grundsätzlich seinen Sitz im Herkunftsstaat bei.[30] Der vorübergehende Charakter einer Tätigkeit ist nicht nur unter Berücksichtigung der Dauer der Leistung, sondern auch ihrer Häufigkeit, regelmäßigen Wiederkehr oder Kontinuität zu beurteilen.[31] Der vorübergehende Charakter der Leistung schließt aber grundsätzlich nicht die Möglichkeit für den Dienstleistungserbringer aus, sich im Aufnahmemitgliedstaat mit einer bestimmten Infrastruktur (einschließlich eines Büros, einer Praxis oder einer Kanzlei) auszustatten, soweit diese Infrastruktur für die Erbringung der fraglichen Leistung erforderlich ist.

Zu unterscheiden ist zwischen selbstständigen Dienstleistungserbringern und Arbeitnehmern, die von einem Unternehmen in einen anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraums entsandt werden. Für letztere ist die Richtlinie 96/71/EG über die Entsendung von Arbeitnehmern sowie das Arbeitnehmer-Entsendegesetz (AEntG) maßgebend. Für entsandte Arbeitnehmer aus Rumänien und Bulgarien kann die Arbeitnehmerfreizügigkeitsbeschränkung Wirkung entfalten. „Seit dem 1. Januar 2007 können jedoch auch Unternehmen aus den neuen EU-Mitgliedstaaten Bulgarien und Rumänien grenzüberschreitend Dienstleistungen mit eigenem Personal ohne Arbeitserlaubnis-EU erbringen. Ausgenommen sind während der Übergangszeit bis einschließlich Dezember 2013 noch Dienstleistungen im Baugewerbe, im Bereich der Reinigung von Gebäuden, Inventar und Verkehrsmitteln sowie im Bereich der Innendekoration.“[32] Sogenannte Ein-Personen-Unternehmen genießen jedoch bereits uneingeschränkte Dienstleistungsfreiheit, das heißt, dass das Recht auf Dienstleistungsfreiheit alle natürlichen Personen in Anspruch nehmen können, die selbst die Dienstleistung erbringen und dabei kein weiteres Personal einsetzen. Eine grenzüberschreitende Arbeitnehmerüberlassung von Staatsangehörigen dieser Mitgliedstaaten ist jedoch grundsätzlich nicht möglich.

Tipp für die Beratung

Liegt die Eigenschaft eines Dienstleistungserbringers oder Dienstleistungsempfängers vor, so besteht für die Dauer der Dienstleistung ein Aufenthaltsrecht. Wird jedoch nicht nur vorübergehend eine Dienstleistung erbracht, kann sich der Status in den eines niedergelassenen Selbstständigen ändern, wenn im Inland eine Niederlassung begründet wird. Die Inanspruchnahme von Sozialleistungen ist in jedem Falle für das Aufenthaltsrecht unerheblich. Für den Anspruch auf Sozialleistungen kann der erforderliche gewöhnliche Aufenthalt in Deutschland fehlen.

Die Erbringung von grenzüberschreitenden Dienstleistungen kann genutzt werden, um sich Kontakte in Deutschland aufzubauen – für eine eigene spätere Niederlassung oder um eine unselbständige Tätigkeit aufzunehmen. In Tätigkeitsfeldern, die keiner Beschränkung der Dienstleitungsfreiheit, jedoch der Arbeitnehmerfreizügigkeit unterliegen, kann für rumänische und bulgarische Staatsangehörige die Nutzung der Dienstleitungsfreiheit vorteilhaft sein.

2.2.6 Das Freizügigkeitsrecht der Nichterwerbstätigen

Diese nicht binnenmarktbezogene Freizügigkeit ergibt sich direkt aus der Unionsbürgerschaft in Art. 21 AEUV und bezieht sich nicht auf die Teilnahme am Europäischen Binnenmarkt. Nichterwerbstätige sind alle, die nicht wirtschaftlich aktiv sind und keine Arbeit suchen. Beispiele sind Rentner und Studenten, wenn sie keinen Arbeitsmarktbezug haben, sowie Erwerbsunfähige (etwa Kranke, Behinderte). Hier besteht das Freizügigkeitsrecht allerdings nur unter der Voraussetzung, dass der Unionsbürger über ausreichende Existenz-

30 2.3.3 der Verwaltungsvorschrift zum FreizügG/EU

31 EuGH v. 30.11.1995, C-55/94 (Gebhard)

32 Bundesagentur für Arbeit „Merkblatt 7 Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmer in Deutschland”, S. 1

Lexilog-Suchpool

mittel[33] einschließlich eines ausreichenden Krankenversicherungsschutzes[34] aus eigenen Mitteln verfügt. Was als ausreichend zu gelten hat, ist von der persönlichen Situation des Unionsbürgers abhängig. Es dürfen jedoch als ausreichende Existenzmittel in keinem Fall Mittel verlangt werden, die höher sind als der „Schwellenbetrag" der Sozialhilfe (Art. 8 Abs. 4 der Unionsbürgerrichtlinie). Gemeint ist damit vermutlich der Regelsatz plus Warmmiete und Krankenversicherungsbeiträge, die selbst erbracht werden müssen. Der europarechtliche „Begriff Sozialhilfe meint eine Hilfe, die einen Mangel an ausreichenden festen und regelmäßigen Einkünften ausgleicht, nicht aber eine Hilfe, die es erlauben würde, außergewöhnliche oder unvorhergesehene Bedürfnisse zu befriedigen." [35] Danach dürften auch Leistungen des SGB XII jenseits Kap. III, die für außergewöhnliche Lebenssituationen vorgesehen sind, vom europarechtlichen Begriff der Sozialhilfe nicht erfasst und insofern nicht als Mittel anzusehen sein, die Voraussetzung für das Freizügigkeitsrecht sind. Durch den Bezug von Sozialleistungen, die die ausreichenden Existenzmittel oder den Krankenversicherungsschutz ersetzen, kann der Verlust des Freizügigkeitsrechtes festgestellt werden (siehe Kapitel II.2.5).

Tipp für die Beratung

Erfragen Sie bei Nichterwerbstätigkeit den Krankenversicherungsschutz Ihres Klienten und inwiefern er sein Leben aus eigenen Mitteln bestreitet. Dies sollte er bei Prüfung durch die Ausländerbehörde dokumentieren können.

Das Freizügigkeitsrecht als Nichterwerbstätiger kommt erst in Betracht, wenn andere Freizügigkeitsgründe, zum Beispiel als Arbeitnehmer, Selbstständiger oder Arbeitsuchender oder ein Verbleibe- oder Daueraufenthaltsrecht nicht vorliegen. Ein Bezug von Sozialleistungen ist möglich, auch wenn bei der Erteilung der Freizügigkeitsbescheinigung angegeben wurde, dass ausreichende Existenzmittel vorhanden sind. Er kann aber zum Verlust des Aufenthaltsrechtes führen.[36] Wichtig ist, dass Sozialhilfeleistungen wenn überhaupt, dann nur vorübergehend bezogen werden, da sonst gegebenenfalls die Voraussetzung des Freizügigkeitsrechts in Verbindung mit ausreichenden Existenzmitteln und Krankenversicherungsschutz nicht mehr vorliegt.

2.2.7 Familienangehörige von freizügigkeitsberechtigten Unionsbürgern

Freizügigkeitsberechtigt als Familienangehörige vom freizügigkeitsberechtigten Unionsbürger sind - unabhängig davon, ob Unionsbürger oder Drittstaatsangehörige – gemäß § 3 FreizügG/EU

- der Ehegatte (auch getrennt lebend bis zur rechtskräftigen Scheidung) oder Lebenspartner[37] einer eingetragenen Partnerschaft
- die Kinder und Enkel der freizügigkeitsberechtigten Unionsbürger, und ihrer Ehepartner, die noch nicht 21 Jahre alt sind
- die Verwandten in aufsteigender Linie (zum Beispiel Eltern, Großeltern) und in absteigender Linie (zum Beispiel Kinder ab dem vollendeten 21. Lebensjahr) der freizügigkeitsberechtigten Unionsbürger oder ihrer Ehepartner oder Lebenspartner, denen Unterhalt durch den Unionsbürger oder seinen Ehegatten gewährt wird.

Die Familienangehörigen partizipieren auch dann am Freizügigkeitsrecht, wenn sie auf soziale Transferleistungen angewiesen sind. Nur bei Kindern, die bereits über 21 Jahre alt sind und bei Verwandten der aufsteigenden Linie (Elternteil,

33 In der Verwaltungsvorschrift zum FreizügG/EU heißt es dazu in 4.1.2.1: „Existenzmittel sind alle gesetzlich zulässigen Einkommen und Vermögen in Geld oder Geldeswert oder sonstige eigene Mittel, insbesondere Unterhaltsleistungen von Familienangehörigen oder Dritten, Stipendien, Ausbildungs- oder Umschulungsbeihilfen, Arbeitslosengeld, Invaliditäts-, Hinterbliebenen-, Vorruhestands- oder Altersrenten, Renten wegen Arbeitsunfall, Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit oder sonstige auf einer Beitragsleistung beruhende öffentliche Mittel."

34 Laut 4.1.1 der Verwaltungsvorschrift zum FreizügG/EU ist dieser als ausreichend anzusehen, wenn er im Umfang der gesetzlichen Krankenversicherung folgende Leistungen umfasst: ärztliche und zahnärztliche Behandlungen, Versorgung mit Arznei-, Verband-, Heil- und Hilfsmitteln, Krankenhausbehandlung, medizinische Leistungen zur Rehabilitation und Leistungen bei Schwangerschaft und Geburt.

35 EuGH v. 4. März 2010, C-578/08 (Chakroun) RN 49

36 In der Verwaltungsvorschrift zum Freizügigkeitsgesetz heißt es dazu in 4.1.2.2 „Aufgrund des in § 5 festgelegten vereinfachten Verfahrens wird die Voraussetzung ‚ausreichende Existenzmittel' vor Ausstellung der Bescheinigung in der Regel nicht geprüft. Die Ausländerbehörde kann die Glaubhaftmachung verlangen (§ 5 Absatz 3 Satz 1). Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass ausreichende Existenzmittel vorliegen, wenn während des Aufenthalts keine Leistungen nach SGB II oder SGB XII in Anspruch genommen werden. Wenn allerdings im Einzelfall nachträglich ein Antrag auf entsprechende Leistungen gestellt wird, liegt ein besonderer Anlass im Sinne des § 5 Absatz 4 vor, wonach der Fortbestand der Voraussetzung für das Aufenthaltsrecht überprüft werden kann."

37 Nach § 3 Abs. 6 FreizügG/EU richten sich die Bestimmungen für Lebenspartner nach dem AufenthG. Diese werden dadurch nach deutschem Recht gegenüber Ehepartnern diskriminiert. Dagegen eröffnete die EU-Kommission im Juni 2011 ein Vertragsverletzungsverfahren. Die Bundesregierung kündigte an, dass sie diese Diskriminierung beenden will, so dass es in Kürze eine rechtliche Änderung geben wird.

Lexilog-Suchpool

Großelternteil) ist ihr Freizügigkeitsrecht davon abhängig, dass ihnen Unterhalt gewährt wird.[38] Weder muss der eigene Lebensunterhalt vollständig mit diesen Mitteln bestritten werden können, noch muss ausreichender Krankenversicherungsschutz inbegriffen sein. Jedoch müssen die Familienangehörigen ausschließlich von Nichterwerbstätigen (dies meint nicht Arbeitsuchende) ebenso wie der Stammberechtigte über ausreichende Existenzmittel und ausreichenden Krankenversicherungsschutz verfügen.

Für Drittstaatsangehörige gilt im Gegensatz zu Unionsbürgern grundsätzlich ein Aufenthaltsverbot. Daher müssen drittstaatsangehörige Familienmitglieder eine Aufenthaltskarte beantragen, die im Gegensatz zur Freizügigkeitsbescheinigung nicht nur deklaratorische Bedeutung hat. Diese muss innerhalb von sechs Monaten ausgestellt werden und ist fünf Jahre gültig. Eine Bescheinigung über den Antrag wird gemäß § 5 Abs. 2 FreizügG/EU unverzüglich ausgestellt. Nach einem rechtmäßigen Aufenthalt von fünf Jahren haben Drittstaatsangehörige als Familienangehörige von Unionsbürgern einen Anspruch auf eine unbefristete Daueraufenthaltskarte.

Familienangehörige von Deutschen auch aus Drittstaaten sind ebenfalls Familienangehörige eines Unionsbürgers. Ihr Aufenthaltsrecht richtet sich jedoch aufgrund des Ausschlusses von Inländern in § 1 FreizügG/EU grundsätzlich nach § 28 AufenthG. Dies gilt auch für Personen, die neben der Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedsstaates auch die deutsche haben.[39] Das Aufenthaltsrecht der Familienangehörigen von Deutschen richtet sich nur nach dem Freizügigkeitsrecht, wenn bei dem Deutschen ein sogenannter „grenzüberschreitender Bezug“ vorliegt oder sie selbst Unionsbürger sind. Dies ist zum Beispiel dann der Fall, wenn der Deutsche von seinem Freizügigkeitsrecht bereits in einem anderen Mitgliedsstaat Gebrauch gemacht hat und seinen Lebensmittelpunkt nach Deutschland zurückverlegt. Inwieweit diese Einschränkung nach der neueren Rechtsprechung des EuGH[40] noch haltbar ist, da die Unionsbürgerschaft nach Art. 20 AEUV und die damit verbundenen Rechte gegenüber der Richtlinie vorrangig und auch für Inländer gelten, wird kontrovers diskutiert. Wenn das Freizügigkeitsrecht jedoch zur Anwendung kommt, können für die Familienangehörigen aus Drittstaaten auch von Deutschen günstigere Bedingungen als nach dem Aufenthaltsgesetz entstehen. Zum Beispiel ist ein Sprachnachweis dann nicht erforderlich.

Tipp für die Beratung

Das Freizügigkeitsrecht ist nicht auf Angehörige der Kernfamilie beschränkt. Dies gilt auch für Familienangehörige aus Drittstaaten. Teilweise muss den Familienangehörigen, wenn sie nicht selbst einen Freizügigkeitsgrund erfüllen, jedoch Unterhalt gewährt werden. Das Aufenthaltsrecht und der Sozialleistungsanspruch richten sich nach dem Stammberechtigten. Deshalb sollte geklärt werden, wer das (günstigere) Freizügigkeitsrecht genießt und damit stammberechtigt ist, und wer dann als Familienangehöriger gilt. Wenn beispielsweise ein Familienangehöriger eines nur arbeitsuchenden Unionsbürgers Arbeitnehmer ist, kann der Arbeitsuchende als Familienangehöriger des Arbeitnehmers Sozialleistungen in Anspruch nehmen, obwohl er als Stammberechtigter eventuell nicht leistungsberechtigt wäre (siehe Kapitel III). In dieser Konstellation müsste der Arbeitnehmer dem Arbeitsuchenden Unterhalt zahlen, wenn der Arbeitsuchende älter als 21 Jahre ist.

38 3.2.2.1 der Verwaltungsvorschrift zum FreizügG/EU: „Die in Absatz 2 Nummer 2 genannten Verwandten haben nur ein Aufenthaltsrecht, solange ihnen Unterhalt gewährt wird, vgl. EuGH v. 18.06. 1987, C-316/85 (Lebon). Eine solche Unterhaltsgewährung liegt vor, wenn dem Verwandten tatsächlich Leistungen zukommen, die vom Ansatz her als Mittel der Bestreitung des Lebensunterhalts angesehen werden können. Dazu gehört eine fortgesetzte regelmäßige Unterstützung in einem Umfang, der es ermöglicht, zumindest einen Teil des Lebensunterhalts regelmäßig zu decken. Maßstab ist dabei das Lebenshaltungsniveau in dem EU-Mitgliedstaat, in dem sich der Familienangehörige ständig aufhält. Es ist nicht erforderlich, dass derjenige, dem Unterhalt gewährt wird, einen Anspruch auf Unterhaltsgewährung hat oder seinen Unterhalt nicht selbst bestreiten könnte. Auf die Gründe für die Unterstützung kommt es ebenfalls nicht an. Allein die Tatsache, dass der Unterhaltsberechtigte Sozialleistungen in Anspruch nimmt, steht einer tatsächlichen Unterhaltsgewährung nicht entgegen.“

39 Ebenso gilt die Unionsbürgerrichtlinie gemäß Art. 3 Abs. 1 nur für einen Unionsbürger, der sich in einen anderen als den Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt, begibt oder sich dort aufhält, sowie für seine Familienangehörigen im Sinne von Art. 2 Nr. 2, die ihn begleiten oder ihm nachziehen.

40 EuGH v. 8.03.2011, C-34/09 (Zambrano) RN 45: Hier ging es darum, ob dem Vater kolumbianischer Staatsangehörigkeit der Aufenthalt, um mit seinem belgischen Kind, das in Belgien lebt und von seinem Freizügigkeitsrecht bisher nicht Gebrauch gemacht hat, versagt werden kann. Der EuGH stellt darin fest, „dass Art. 20 AEUV dahin auszulegen ist, dass er es einem Mitgliedstaat verwehrt, einem Drittstaatsangehörigen, (…) den Aufenthalt im Wohnsitzmitgliedstaat der Kinder, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, zu verweigern (…), da derartige Entscheidungen diesen Kindern den tatsächlichen Genuss des Kernbestands der Rechte, die ihnen der Unionsbürgerstatus verleiht, verwehren würde.”

Lexilog-Suchpool

2.3 Günstigere Regelungen des Aufenthaltsgesetzes

Gemäß § 11 Abs. 1 S. 5 FreizügG/EU f ndet das Aufenthaltsgesetz – also die Aufenthaltsbestimmungen für Drittstaatsangehörige – auch[41] Anwendung, wenn dieses günstigere Regelungen enthält.

Eine günstigere Stellung gilt zum Beispiel für Opfer von Menschenhandel und Arbeitsausbeutung. Wenn sich aus § 25 Abs. 4a) oder 4b) AufenthG ein Aufenthaltsrecht ergibt, haben dieses auch Unionsbürger, auch wenn sie sonst keinen Freizügigkeitsgrund gemäß § 2 FreizügG/EU erfüllen, siehe Kapitel II.2.3. Ebenso gilt dies in Bezug auf den humanitären Aufenthalt aus Härtefallgründen gemäß § 25 Abs. 4 S. 1 AufenthG.

Auch haben Eltern(teile), die für ein minderjähriges, deutsches Kind die Personensorge ausüben, gemäß § 11 Abs. 1 S. 5 FreizügG/EU in Verbindung mit § 28 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 AufenthG ein Aufenthaltsrecht und als rumänische und bulgarische Staatsangehörige trotz Arbeitnehmerfreizügigkeitsbeschränkung ein Recht auf die Ausstellung einer Arbeitsberechtigung-EU (siehe Kapitel II.2.2.1).

Tipp für die Beratung

Eine günstigere Regelung für einen Unionsbürger nach dem Aufenthaltsgesetz gilt unmittelbar und ohne behördliche Entscheidung ohne dass ein Freizügigkeitsgrund nach EU-Recht vorliegen muss. Die Praxis, sich das Freizügigkeitsrecht förmlich von der Ausländerbehörde aberkennen zu lassen, um eine günstigere Regelung nach dem Aufenthaltsgesetz zu beanspruchen oder teilweise in der Folge Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz zu erhalten, ist nicht notwendig und für die Betroffenen unter Umständen sogar schädlich. Stattdessen ist die entsprechende Aufenthaltserlaubnis nach dem Aufenthaltsgesetz bei der zuständigen Ausländerbehörde zu beantragen.

41 Sonstige Fälle siehe § 7 FreizügG/EU

2.4 Bescheinigung des Freizügigkeitsrechts

Grundsätzlich haben Unionsbürger ein Aufenthaltsrecht, es sei denn, die Ausländerbehörde hat in einem förmlichen Verfahren festgestellt, dass kein Freizügigkeitsgrund nach § 2 Abs. 1 FreizügG/EU vorliegt oder das Aufenthaltsrecht aufgrund der öffentlichen Ordnung, Sicherheit oder Gesundheit nach § 6 FreizügG/EU entzogen wird. Das Aufenthaltsrecht wird ohne Antrag von Amts wegen im Zuge der Anmeldung bei der Meldebehörde durch eine Freizügigkeitsbescheinigung nach § 5 Abs. 1 FreizügG/EU bestätigt. Diese wird bei Vorlage des Personalausweises oder Reisepasses ausgestellt.[42] Sie ist jedoch nicht Voraussetzung, um sich auf sein Freizügigkeitsrecht berufen zu können, sondern hat allein deklaratorischen Charakter. Grundsätzlich soll die Freizügigkeitsbescheinigung ohne Angabe des Freizügigkeitsgrundes, unbefristet und kostenfrei ausgestellt werden.[43] Vermerkt werden sollen nur Name, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit, Anschrift und Zeitpunkt der Anmeldung. Dies wird in der Praxis nicht immer beachtet. Die Ausländerbehörde kann jedoch im Einzelfall vor Eintritt des Daueraufenthaltsrechtes (spätestens nach fünf Jahren) aus besonderem Anlass die Voraussetzung für das Aufenthaltsrecht prüfen und dazu bestimmte Nachweise, die abschließend in § 5a FreizügG/EU geregelt sind, verlangen. Ein besonderer Anlass liegt insbesondere dann vor, wenn nichterwerbstätige Unionsbürger (siehe II.2.2.6) Leistungen nach SGB II oder SGB XII in Anspruch nehmen.[44] Zum Verlust des Aufenthaltsrechtes siehe Kapitel II.2.5.

Wenn tatsächlich keine ausreichenden Existenzmittel vorliegen, ist materiell-rechtlich kein Freizügigkeitsrecht mehr gegeben. Entscheidend ist aber, ob dies formell auch festgestellt wurde, da grundsätzlich die Legalität des Aufenthalts angenommen wird.[45]

42 Wird der Pass, Personalausweis oder sonstige Passersatz ungültig, rechtfertigt dies keine Aufenthaltsbeendigung (§ 6 Abs. 7 FreizügG/EU).

43 Siehe auch 5.1 der Verwaltungsvorschrift zum FreizügG/EU, hier auch ein Muster für die Bescheinigung und 5.3.1.1: „Bei einem Unionsbürger ist grundsätzlich vom Bestehen der Freizügigkeitsvoraussetzungen auszugehen, wenn er erklärt, dass eine der geforderten Ausübungsvoraussetzungen vorliegt und keine Zweifel an seiner Erklärung bestehen. In diesem Fall ist von der Vorlage entsprechender Dokumente zur Glaubhaftmachung vor Ausstellung der Bescheinigung abzusehen. Eine Überprüfung der Angaben f ndet nicht statt."

44 Vgl. 5.4.1 der Verwaltungsvorschrift zum FreizügG/EU zur Überprüfung des Fortbestands der Ausstellungsvoraussetzungen und Art. 14 Abs. 2 Unionsbürgerrichtlinie

45 Vgl. Frank Schreiber info also 5/2009, S. 200

Lexilog-Suchpool

Der Unionsbürger muss im Zweifelsfalle sein Aufenthaltsrecht glaubhaft machen und kann dies durch folgende Dokumente tun:

- Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer: Arbeitsvertrag oder Einstellungszusicherung
- Selbstständig Erwerbstätige: Nachweis über die selbstständige Tätigkeit: Steuernummer, je nach Art der Selbstständigkeit eventuell Geschäftskonzept, gegebenenfalls Gewerbeschein, Buchführung über Einnahmen und Ausgaben
- Auszubildende: Ausbildungsnachweis
- Arbeitsuchende: Meldung bei der Agentur für Arbeit, eventuell Nachweise wie Stellenanzeigen, Bewerbungsunterlagen oder ähnliches
- Nichterwerbstätige: Nachweis über ausreichende Existenzmittel und ausreichenden Krankenversicherungsschutz
- Studierende: Immatrikulationsbescheinigung
- Familienangehörige: Personenstandsurkunden (beispielweise Heirats-, Geburtsurkunde), bei minderjährigen Kindern reicht der Eintrag im Reisepass

Die Meldung des Wohnortes muss in der Regel je nach Bundesland innerhalb eines Monats erfolgen. Der Nachweis eines Freizügigkeitsgrundes darf jedoch erst nach drei Monaten verlangt werden. Auch wenn das Aufenthaltsrecht grundsätzlich besteht und die Bescheinigung rein deklaratorisch ist, führt die Ausländerbehörde eine Ausländerakte.

Tipp für die Beratung

Der Unionsbürger und dessen Angehörige sollten sich in der Regel eine Freizügigkeitsbescheinigung ausstellen lassen. Dies hat zum Beispiel den Vorteil, dass sie leichter die Dauer ihres rechtmäßigen Aufenthalts zur Erlangung des Daueraufenthaltsrechts nachweisen können. Wenn die Freizügigkeitsbescheinigung nicht von Amts wegen ausgestellt wird, sollte diese nur verlangt werden, wenn die erforderlichen Nachweise für das Aufenthaltsrecht auch erbracht werden könnten. Das ist wichtig, da sonst ein förmliches Verfahren zur Feststellung des fehlenden Freizügigkeitsrechts mit anschließender Ausreisepf icht erfolgen kann, obwohl der Unionsbürger andernfalls, aufgrund der grundsätzlichen Aufenthaltserlaubnis, Zeit gehabt hätte, die Freizügigkeitsbedingungen zu einem späteren Zeitpunkt zu erfüllen.

2.5 Verlust des Freizügigkeitsrechts

In der Regel kann das Freizügigkeitsrecht nur aus Gründen der öffentlichen Sicherheit, Ordnung und Gesundheit gemäß § 6 FreizügG/EU entzogen werden, für die allerdings sehr hohe Maßstäbe gelten. Danach muss eine tatsächliche und hinreichend schwere Gefährdung vorliegen, die ein Grundinteresse der Gesellschaft berührt (§ 6 Abs. 2 S. 3 FreizügG/EU).[46]

Auf keinen Fall dürfen Arbeitnehmer, Selbstständige und Arbeitsuchende aufgrund des Sozialleistungsbezugs ausgewiesen werden (Art 14 Abs. 4 Unionsbürgerrichtlinie). Im Einzelfall kann das Freizügigkeitsrecht vor Eintritt des Daueraufenthaltsrechtes entzogen werden, wenn ein Nichterwerbstätiger oder seine Familienangehörigen Sozialhilfe im europarechtlichen Sinne in Anspruch nehmen oder genommen haben (siehe Kapitel II.2.2.6).

Die Inanspruchnahme von Sozialhilfe darf nicht automatisch zum Verlust des Freizügigkeitsrechts führen (Art. 14 Abs. 3 Unionsbürgerrichtlinie), sondern muss im Einzelfall geprüft werden. Zunächst muss festgestellt werden, ob die Sozialhilfe anstelle der geforderten Existenzmittel in Anspruch genommen wurde. Die Entscheidung über eine Verlustfeststellung muss verhältnismäßig sein. Bei der Verhältnismäßigkeitsprüfung ist immer die persönliche Situation des Betroffenen in Erwägung zu ziehen, insbesondere, ob es sich nur um einen vorübergehenden Leistungsbezug handelt. Relevant ist dabei auch die tatsächliche Verbundenheit mit dem Aufnahmestaat, zum Beispiel durch einen längeren Voraufenthalt. Auch der Weiterbesuch einer Ausbildungseinrichtung durch die Kinder bis zu einem Abschluss kann einer Verlustfeststellung entgegenstehen.[47]

46 Weitere Informationen f nden sich in 6 ff. der Verwaltungsvorschrift zum Freizügigkeitsgesetz/EU

47 § 3 Abs. 4 FreizügG/EU bestimmt dies bei Tod oder Wegzug des Unionsbürgers, von dem die Kinder ihr Aufenthaltsrecht ableiten, jedoch hat der EuGH v. 17.09.2002, C-413/99 (Baumbast) dies auch so entschieden, als der Unionsbürger weder gestorben noch weggezogen war. Abgeleitet von seinen Kindern behielt der Unionsbürger aufgrund der elterlichen Sorge sein Freizügigkeitsrecht. Allerdings war Voraussetzung, dass die Kinder schon dort zu einem Zeitpunkt wohnten, als der Vater noch Arbeitnehmer und damit freizügigkeitsberechtigt war.

Lexilog-Suchpool

Diese Verhältnismäßigkeit vorausgesetzt, kann die Feststellung des Erlöschens des Freizügigkeitsrechts gemäß § 5 Abs. 5 FreizügG/EU durch die Ausländerbehörde in einem förmlichen Verwaltungsverfahren erfolgen. Gegen eine solche Feststellung sind Widerspruch und Klage zulässig. Die Feststellung kann nach Eintritt des Daueraufenthaltsrechts nicht mehr getroffen werden, auch wenn die Freizügigkeitsvoraussetzungen bereits früher nicht mehr vorlagen, jedoch keine Feststellung getroffen wurde.[48]

Ausreisepf ichtig sind Unionsbürger erst dann, wenn die Ausländerbehörde unanfechtbar festgestellt hat, dass ein Recht auf Einreise und Aufenthalt nicht mehr besteht.[49] Nach einer Aus- und Wiedereinreise leben die Rechte als Unionsbürger neu auf. Eine Verlustfeststellung wegen Sozialleistungsbezugs oder Nichtbestehen eines Freizügigkeitsgrundes ist nicht mit einer Wiedereinreisesperre[50] verbunden.

Tipp für die Beratung

Bevor eine Situation entsteht, in der Sozialhilfe als Ersatz für die vorauszusetzenden Existenzmittel durch einen Nichterwerbstätigen in Anspruch genommen werden muss, ist zu prüfen, inwiefern andere, unschädliche Leistungen, beispielsweise Wohngeld, Kindergeld, Elterngeld in Anspruch genommen werden können. Sollte Ihr Klient dennoch ein Schreiben zum Verlust des Freizügigkeitsrechts erhalten haben, kann versucht werden, die Unverhältnismäßigkeit nachzuweisen. Es sollte unbedingt darauf geachtet werden, innerhalb der vorgegebenen Frist Widerspruch einzulegen und gegen einen ablehnenden Widerspruchsbescheid rechtzeitig, eventuell mit anwaltlicher Hilfe, Klage zu erheben, wenn dies gewollt und erfolgversprechend ist. Vorbereitend können Sie mit Ihrem Klienten zusammentragen, welche Leistungen er in Anspruch genommen hat und ob es Anhaltspunkte dafür gibt, dass sich seine persönliche Einkommenssituation verbessern wird. Die Zeit der Klage kann genutzt werden, um eine Situation zu schaffen, in der der Vorwurf fehlender ausreichender Existenzmittel nicht mehr zutreffend ist, zum Beispiel indem der Unionsbürger seinen Freizügigkeitsgrund ändert, Arbeitsuchender oder sogar Arbeitnehmer wird oder eine Ausbildung beginnt.

3. Das Daueraufenthaltsrecht

Gemäß § 4a FreizügG/EU erwerben Unionsbürger automatisch nach rechtmäßigem fünfjährigem Aufenthalt in einem Mitgliedstaat das sogenannte Daueraufenthaltsrecht, das von keinen weiteren Voraussetzungen abhängig ist. Unionsbürger halten sich rechtmäßig im Bundesgebiet auf, solange die Ausländerbehörde nicht gemäß § 5 Abs. 5 oder § 6 FreizügG/EU den Verlust des Freizügigkeitsrechts bestandskräftig festgestellt hat. Nach den fünf Jahren kann kann keine Verlustfeststellung wegen Sozialleistungsbezugs, zum Beispiel aufgrund fehlender Existenzmittel bei Nichterwerbstätigen oder Nichtvorliegen eines Freizügigkeitsgrundes mehr vorgenommen werden. Über das Daueraufenthaltsrecht kann eine Bescheinigung ausgestellt werden. Wurde das Daueraufenthaltsrecht erworben, erlischt es nur bei einer Abwesenheit von mehr als zwei Jahren, wenn die Abwesenheit einen nicht nur vorübergehenden Grund hat (§ 4a Abs. 7 FreizügG/EU).

Bestimmte Unterbrechungen des Aufenthalts sind für den Erwerb und den Erhalt des Daueraufenthaltsrechts unschädlich, zum Beispiel vorübergehende Abwesenheiten von bis zu insgesamt sechs Monaten im Jahr oder einmalig bis zu zwölf aufeinanderfolgende Monate aus wichtigem Grund (§ 4a Abs. 6 Nr. 3 FreizügG/EU).

Unter den Voraussetzungen des § 4a Abs. 2 FreizügG/EU kann das Daueraufenthaltsrecht bei eintretender dauerhafter Erwerbsunfähigkeit oder bei Eintritt ins Rentenalter schon vor Ablauf von fünf Jahren erworben werden.

Tipp für die Beratung

Weisen Sie den Unionsbürger darauf hin, dass er sein Daueraufenthaltsrecht und die damit verbundenen Rechte gefährdet, wenn er Deutschland für mehr als zwei Jahre verlässt.

48 Vgl. 5.5.1.3 der Verwaltungsvorschrift zum FreizügigG/EU

49 Frank Schreiber info also 5/2009, S. 200 mit weiteren Nachweisen

50 Eine Wiedereinreisesperre kann nur aufgrund von § 6 FreizügG/EU (Verlustgründe aufgrund von Gefährdung der öffentlichen Sicherheit, Ordnung oder Gesundheit) ergehen.

Lexilog-Suchpool

3. Überblick zum Aufenthaltsrecht

1. **Arbeitnehmer und Selbstständige und Arbeitsuchende, wenn sie nachweislich Arbeit suchen, haben immer ein Aufenthaltsrecht und können nicht wegen Sozialleistungsbezugs ausgewiesen werden.**

2. **Wesentliches Merkmal der Arbeitnehmereigenschaft ist, dass eine Tätigkeit nach Weisung eines Arbeitgebers geleistet wird, für die der Arbeitnehmer eine Vergütung erhält. Sekundär sind quantitative Merkmale wie Höhe der Vergütung, Stundenanzahl oder Dauer des Arbeitsverhältnisses.**

3. **Für Rumänien und Bulgarien gilt: Nur die Arbeitnehmerfreizügigkeit ist eingeschränkt, nicht die anderen Freizügigkeitsrechte. Unionsbürger aus diesen Ländern haben jedoch mindestens einen nachrangigen Arbeitsmarktzugang.**

4. **Die Eigenschaft als Selbstständiger besteht bei einer auf Kontinuität angelegten, nicht weisungsgebundenen wirtschaftlichen Erwerbstätigkeit. Die Höhe des Gewinns ist nachrangig. Sie kann auch bei nicht existenzsicherndem Einkommen und in der Anfangsphase bei Verlust gegeben sein.**

5. **Ein Aufenthalt zur Arbeitsuche ist grundsätzlich ohne zeitliche Obergrenze erlaubt.**

6. **Liegt die Eigenschaft eines Dienstleistungserbringers oder Dienstleistungsempfängers vor, so besteht für die Dauer der Dienstleistung ein Aufenthaltsrecht.**

7. **Nichterwerbstätige (Personen, die in keiner Weise einen Arbeitsmarktbezug haben, also nicht zum Beispiel Arbeitsuchende) sind unter der Bedingung ausreichender Existenzmittel und Krankenversicherungsschutzes freizügigkeitsberechtigt. Diese Bedingung gilt auch für ihre Familienangehörigen. Die Inanspruchnahme von nicht allein existenzsichernden oder nur vorübergehenden Sozialleistungen ist möglich, ohne das Aufenthaltsrecht zu gefährden.**

8. **Die Freizügigkeitsbescheinigung gilt nur deklaratorisch und stellt keinen Aufenthaltstitel dar.**

9. **Grundsätzlich wird bei Unionsbürgern angenommen, dass das Freizügigkeitsrecht besteht. Damit ist der Aufenthalt erlaubt, bis eine Feststellung des Verlustes durch die Ausländerbehörde, eventuell nach Widerspruch und Klage, bestandskräftig ist.**

Lexilog-Suchpool

III. Der Anspruch auf Sozialleistungen

Grundsätzlich gilt für Sozialleistungen das Verbot der Diskriminierung aufgrund der Staatsangehörigkeit nach Art. 18 AEUV für alle Unionsbürger ungeachtet ihres Aufenthaltszwecks. Die Mitgliedstaaten dürfen keine Differenzierungen, insbesondere der Voraussetzungen für Sozialleistungen vornehmen, die sich negativ auf die Mobilität innerhalb der EU auswirken können.[51] Dementsprechend haben alle freizügigkeitsberechtigten Unionsbürger grundsätzlich ebenso wie Inländer Anspruch auf Sozialleistungen.[52] Unstreitig gilt dies für (verbleibeberechtigte) Arbeitnehmer und Selbstständige, insbesondere Personen mit Daueraufenthaltsrecht sowie ihre jeweiligen Familienangehörigen.

Die Ansprüche von Arbeitsuchenden, Dienstleistungserbringern und -nehmern, Nichterwerbstätigen sind hingegen besonders angesichts der komplizierten deutschen Rechtslage teilweise schwer zu erkennen: So wurden für Personen, deren Aufenthalt sich allein aus der Arbeitsuche ergibt, Leistungsausschlüsse im SGB II und im SGB XII formuliert. Jedoch erweisen sich diese Ausschlussnormen in verschiedener Weise als nicht anwendbar. Die Ausschlussnormen und ihre Konsequenzen, aber auch Argumente gegen ihre Anwendbarkeit werden in den folgenden Kapiteln ausgeführt.

Wenn trotz der Ausschlussbestimmungen dennoch Sozialleistungen bezogen werden, ist dies für das uneingeschränkte Aufenthaltsrecht aufgrund von Arbeitsuche unschädlich.Nichterwerbstätige sind demgegenüber nicht von Sozialleistungen ausgeschlossen, jedoch kann hier, wie bereits oben in Kapitel II.2.2.6 erwähnt, als Folge der Inanspruchnahme von existenzsichernden Leistungen der Verlust des Freizügigkeitsrechts drohen. Solange aber keine Verlustfeststellung (unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsmaßstabs) getroffen wurde, haben sie Anspruch auf Leistungen.[53]

Bei Dienstleistungserbringern und - empfängern mangelt es aufgrund des vorübergehenden Charakters der Leistungserbringung oder des -empfangs häuf g am gewöhnlichen Aufenthalt, der Voraussetzung für die meisten Sozialleistungen ist. Auch wenn kein Anspruch besteht, sind jedoch immer Ermessensleistungen nach dem SGB XII auf den Einzelfall bezogen von den Sozialämtern zu prüfen.

Nach der SGB II-Gesetzesänderung zum 1. April 2011 mit der Klarstellung in § 8 Abs. 2 S. 2 SGB II ist es nicht mehr möglich, rumänische oder bulgarische Staatsangehöriger allein aufgrund des nachrangigen Arbeitsmarktzugangs mangels ausländerrechtlicher Erwerbsunfähigkeit vom SGB II auszuschließen. Die konkrete Aussicht auf Erteilung einer Arbeitserlaubnis ist nun nicht mehr erforderlich.[54]

Wenn sich das Freizügigkeitsrecht allein aus einem Studium oder einer Ausbildung ergibt, bestehen keine Ansprüche auf Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) und SGB III für die Berufsausbildungsbeihilfe (BAB), es sei denn, es besteht ein Zusammenhang zwischen einer früheren Erwerbstätigkeit und der Ausbildung oder es bestand schon ein längerer Voraufenthalt.[55] Wenn der Betreffende allerdings ein abgeleitetes Freizügigkeitsrecht als Familienangehöriger eines freizügigkeitsberechtigten Unionsbürgers besitzt oder schon ein Daueraufenthaltsrecht in Deutschland erworben hat, können Leistungen gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 2, 3 oder 4 BAföG und BAB gemäß § 63 Abs. 1 Nr. 2, 3 oder 4 SGB III beantragt werden.

51 Eva Steffen, Zugang zu Sozialleistungen für Unionsbürger. Mittellose Unionsbürger/innen als neue Wanderarme, Mai 2011, S. 31

52 „Der EuGH vermittelt auf der Grundlage des Diskriminierungsverbots von Unionsbürgern dem Betroffenen nicht weniger als einen sozialen Teilhabeanspruch.“, Frank Schreiber in info also 5/2009, S. 196

53 Frank Schreiber info also 5/2009, S. 199; EuGH v. 07.09.2004, C-456/02 (Trojani) RN 40, 44 f

54 Georg Classen, ALG II und Sozialhilfe für Ausländer, Leitfaden Juni 2011, 1.5. http://www.f uechtlingsinfo-berlin.de/fr/pdf/SGB-II-XII-Leitfaden.pdf

55 EuGH v. 15. 3. 2005, C-209/ 03 (Bidar) RN 73

Lexilog-Suchpool

Dagegen gilt das Diskriminierungsverbot nicht für Personen, deren förmliche Feststellung des Verlustes ihres Freizügigkeitsrechts bestandskräftig geworden ist. Sie werden nicht vom Anwendungsbereich des Gemeinschaftsrechts erfasst, jedoch können sie sich unter Umständen auf das Grundrecht auf ein menschenwürdiges Existenzminimum aus Art. 1 in Verbindung mit Art. 20 Grundgesetz, zumindest auf einen unabweisbaren Bedarf berufen.

Grundsätzlich gilt: Anträge auf Sozialleistungen von Unionsbürgern müssen von den Leistungsbehörden in jedem Falle entgegengenommen und schriftlich beschieden werden. Die Freizügigkeitsbescheinigung ist nicht verknüpft mit einer Anspruchsgrundlage für Sozialleistungen, gleichzeitig ist sie auch nicht Voraussetzung für die Inanspruchnahme von Sozialleistungen. Ein Ausschluss allein aufgrund mangelnden Aufenthaltsrechts ist nicht möglich, solange der eventuelle Verlust des Freizügigkeitsrechts durch die Ausländerbehörde noch nicht bestandskräftig festgestellt ist.[56] Die Leistungsbehörden selbst dürfen keine Feststellung über das Freizügigkeitsrecht treffen.[57] Wenn ein Anspruch nach SGB II nicht besteht, ist der Antrag durch die angefragte Leistungsbehörde weiterzuleiten, damit das Sozialamt mögliche Ermessensleistungen nach dem SGB XII prüft. Sollte dies nicht geschehen, ist schriftlich auf die Weiterleitungspf icht des § 16 Abs. 2 SGB II hinzuweisen und gegebenenfalls ein rechtsmittelfähiger Bescheid zu verlangen.

1. Der Ausschluss von Sozialleistungen nach SGB II und SGB XII

Art. 24 Abs. 1 der Unionsbürgerrichtlinie bekräftigt das Diskriminierungsverbot aus Art. 18 AEUV. Abweichend davon ist den Mitgliedstaaten gemäß Art. 24 Abs. 2 Unionsbürgerrichtlinie die Möglichkeit gegeben, eine Ausnahme vom Grundsatz der Gleichbehandlung zu machen. Danach sind die Aufnahmemitgliedstaaten in den ersten drei Monaten nach Einreise nicht verpf ichtet, Unionsbürgern Sozialhilfe zu gewähren, die nicht zur Gruppe der Arbeitnehmer und Selbstständigen, Verbleibeberechtigten oder deren Familienangehörigen gehören. Diese Ausnahmemöglichkeit erfasst gegebenenfalls auch einen längeren Zeitraum, wenn der Unionsbürger eingereist ist, um Arbeit zu suchen.

Vor diesem Hintergrund sind die Ausschlussklauseln von § 7 Abs. 1 Satz 2 SGB II sowie § 23 SGB XII zu sehen, deren Anwendbarkeit jedoch erheblich einzuschränken ist (siehe im Folgenden und Kapitel III.2).

Dem Gesetzeswortlaut nach haben keinen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II:

1. Ausländer, die weder in der Bundesrepublik Deutschland Arbeitnehmer oder Selbstständige oder als Verbleibeberechtigte freizügigkeitsberechtigt sind und ihre Familienangehörigen für die ersten drei Monate ihres Aufenthalts, außer im Falle einer humanitären Aufenthaltserlaubnis nach dem AufenthG.

2. Ausländer, deren Aufenthaltsrecht sich allein aus dem Zweck der Arbeitsuche ergibt, und ihre Familienangehörigen.

3. Leistungsberechtigte nach § 1 des Asylbewerberleistungsgesetzes.

Keinen Anspruch auf Sozialhilfeleistungen nach dem SGB XII[58] haben:

1. Ausländer, die eingereist sind, um Sozialhilfe zu erlangen sowie ihre Familienangehörigen.

2. Ausländer, deren Aufenthaltsrecht sich allein aus dem Zweck der Arbeitsuche ergibt sowie deren Familienangehörige.

3. Ausländer, die zum Zweck der Behandlung oder Linderung einer Krankheit eingereist sind. Diesen soll jedoch Hilfe bei Krankheit gewährt werden, um einen akut lebensbedrohlichen Zustand oder um eine schwere oder ansteckende Erkrankung abzuwenden, wenn dies aufgrund ihrer Schwere unabweisbar geboten erscheint.

4. Leistungsberechtigte nach § 1 Asylbewerberleistungsgesetz.

56 Eva Steffen, Zugang zu Sozialleistungen für Unionsbürger. Mittellose Unionsbürger/innen als neue Wanderarme, Mai 2011, S. 21, und Frank Schreiber info also 5/2009 , S. 200

57 „Die Feststellung des Verlustes des Aufenthaltsrechts und der Ausreisepf icht obliegt weder der Sozialverwaltung noch den Sozialgerichten, die ihre Kompetenzen überschreiten würden, wollten sie feststellen, dass der Aufenthalt des Unionsbürgers nicht rechtmäßig und er nicht mehr freizügigkeitsberechtigt ist", vgl. Kerstin Müller und Eva Steffen „Voraussetzungen des Freizügigkeitsrechts und Zugang zu Sozialleistungen für EU-Bürgerinnen", S. 23, http://www.koelner-f uechtlingsrat.de

58 Nach SGB XII haben Ausländer grundsätzlich nur Anspruch auf Hilfe zum Lebensunterhalt, Hilfe bei Krankheit, Hilfe bei Schwangerschaft und Mutterschaft sowie Hilfe zur Pf ege, gegebenenfalls Grundsicherung bei Erwerbsminderung und im Alter. Im Übrigen müssen die Leistungen nach Kapitel 6 (Eingliederungshilfe für behinderte Menschen), Kapitel 8 (Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten) und Kapitel 9 (Hilfe in anderen Lebenslagen) in Ermessensausübung beschieden werden. Wenn sich Ausländer voraussichtlich dauerhaft in Deutschland aufhalten, gilt der Anspruch jedoch gegenüber allen Leistungen des SGB XII.

Lexilog-Suchpool

Die Unionsbürgerrichtlinie erlaubt den Ausschluss von Sozialhilfeleistungen, wenn sich das Aufenthaltsrecht aus der Arbeitsuche ergibt, nicht in jedem Fall: Nur wer direkt eingereist ist, um Arbeit zu suchen, kann vom Ausschluss betroffen sein.[59] Dies ist jedoch in SGB II und XII weitreichender formuliert.[60] Der Ausschluss vom Anspruch auf Sozialleistungen bei mehr als drei Monaten kann also nur für Unionsbürger gelten, die aus keinem weiteren Grund nach Deutschland eingereist sind, als um Arbeit zu suchen oder um Sozialhilfe zu beziehen. Der Ausschluss von Leistungen für Personen, deren Aufenthaltsrecht sich allein aus der Arbeitsuche ergibt, knüpft ausschließlich an die Staatsangehörigkeit an und gilt ausnahmslos. Dies kann mit dem Diskriminierungsverbot aufgrund der Staatsangehörigkeit aus Art. 18 AEUV nicht vereinbar sein, ist allerdings bisher nicht höchstrichterlich geklärt worden.[61]

Der „Um-zu"-Ausschluss des SGB XII greift nur dann, wenn die in den Ausschlussgründen angegebenen Motive für die Einreise prägend sind. Das Motiv, Sozialhilfe oder Krankenbehandlung zu erlangen, kann daher durch weitere Gründe relativiert oder ganz verdrängt werden. Die Einreise zur Arbeitsuche gilt neben den anderen, verdrängenden Motiven auch dann nicht als Ausschlussgrund, wenn ein längerer Voraufenthalt oder bereits ein anderes Aufenthaltsrecht als zur Arbeitsuche vorlag.[62]

Der Ausschluss bei Einreise zur Krankenbehandlung im SGB XII gilt nur, wenn kein Krankenversicherungsschutz vorliegt. Für Unionsbürger – auch aus den neuen Mitgliedstaaten – besteht jedoch oftmals Krankenversicherungsschutz in Deutschland oder im Herkunftsland (siehe Kapitel III.3.1).

Die Ausschlussklauseln beziehen sich darüber hinaus nur auf Ansprüche auf Sozialleistungen, die bei Vorliegen der Voraussetzungen gewährt werden müssen, nicht auf Ermessensleistungen, die gemäß § 23 Abs. 1 S. 3 SGB XII im Einzelfall immer zu prüfen sind (siehe Kapitel III.2.5).

Tipp für die Beratung

Arbeitnehmer, Selbstständige, Verbleibeberechtigte und Personen mit Daueraufenthaltsrecht sowie ihre jeweiligen Familienangehörigen sind weder als Arbeitsuchende noch in den ersten drei Monaten des Aufenthalts von den Ausschlüssen vom SGB II oder SGB XII betroffen. Prüfen Sie, ob bei dem Vorwurf einer Einreise, um Leistungen zu erlangen, weitere Einreisegründe vorliegen, die prägend für das Motiv sind. Einreisegründe sind subjektive Tatsachen, diese müssen widerspruchsfrei und schlüssig vorgetragen werden. Es sollte deutlich gemacht werden, dass es keinen tragfähigen Anhaltspunkt für einen Leistungsausschluss gibt. Sollte die Einreise zum Zweck der Arbeitsuche oder des Erlangens von Sozialhilfe beziehungsweise Krankenbehandlung erfolgt sein, sollten die Unionsbürger begründen, inwiefern sie Anspruch auf unabweisbare Leistungen im Ermessenwege haben.

2. Nichtanwendbarkeit der Ausschlüsse aufgrund höherrangigen Rechts und der Rechtsprechung

2.1 Anspruch auf SGB II- und SGB XII-Leistungen aufgrund des Europäischen Fürsorgeabkommens (EFA)

Das Europäische Fürsorgeabkommen (1953) ist ein völkerrechtlicher Vertrag, der Fürsorgeleistungen für Staatsangehörige der Vertragsstaaten regelt, die sich legal im Land aufhalten. Das Bundessozialgericht (BSG) hat mit Urteil vom 19. Oktober 2010 im Fall eines französischen Staatsangehörigen festgestellt, dass das Gleichbehandlungsgebot in Art. 1 EFA[63] ein speziellerer und damit vorrangig zum Leistungsausschluss nach § 7 Abs. 2 SGB II geltender Rechtssatz ist. Damit greift die Ausschlussklausel des § 7 Abs. 1 S.2 Nr.2 SGB II nicht, wenn sich die Person allein zum Zweck der Arbeitsuche in

59 Entsprechend heißt es auch in Erwägungsgrund 10 der Unionsbürgerrichtlinie, dass Unionsbürger „während ihres ersten Aufenthalts die Sozialhilfeleistungen des Aufnahmemitgliedsstaats nicht unangemessen in Anspruch nehmen" sollten.

60 Dies kann zum Beispiel der Fall sein, wenn ein Unionsbürger als Arbeitnehmer eingereist ist, dann seine Arbeit innerhalb eines Jahres verliert und nach sechs Monaten Verbleibeberechtigung immer noch Arbeit sucht.

61 Eva Steffen, Zugang zu Sozialleistungen für Unionsbürger. Mittellose Unionsbürger/innen als neue Wanderarme, Mai 2011, S. 21

62 Georg Classen, Sozialleistungen für MigrantInnen nach SGB II, SGB XII und AsylbLG http://www.f uechtlingsinfo-berlin.de/fr/pdf/Classen_SGB_II_XII_AsylbLG.pdf, C. IV

63 „Jeder der Vertragschließenden verpf ichtet sich, den Staatsangehörigen der anderen Vertragschließenden, die sich in irgendeinem Teil seines Gebietes, auf das dieses Abkommen Anwendung f ndet, erlaubt aufhalten und nicht über ausreichende Mittel verfügen, in gleicher Weise wie seinen eigenen Staatsangehörigen und unter den gleichen Bedingungen die Leistungen der sozialen und Gesundheitsfürsorge (im Folgenden als „Fürsorge" bezeichnet) zu gewähren, die in der in diesem Teil seines Gebietes geltenden Gesetzgebung vorgesehen sind." (Art. 1 Europäisches Fürsorgeabkommen)

Lexilog-Suchpool

Deutschland aufhält und auch dann nicht, wenn eine Hilfebedürftigkeit bereits zum Zeitpunkt der Einreise bestand.[64] Diese Rechtsprechung des BSG ist für die Sozialleistungen gewährenden Behörden verbindlich. Das Gleichbehandlungsgebot des EFA gilt nur für Staatsangehörige der Unterzeichnerstaaten.[65] Nicht dazu gehören Finnland, Österreich[66], die Schweiz sowie mit Ausnahme Maltas und Estlands die 2004 und 2007 beigetretenen neuen EU-Staaten.

Das EFA hat aufgrund seiner Fürsorge-Def nition (Art. 2a EFA) einen sehr breiten Anwendungsbereich. Dieser umfasst sowohl SGB II- als auch SGB XII-Leistungen sowie eine den inländischen Standards entsprechende medizinische Versorgung. Das Abkommen sieht keine Einschränkungen hinsichtlich der voraussichtlichen Dauer des Aufenthalts oder in den Fällen vor, bei der die Person einreist, um Fürsorgeleistungen zu erlangen. Den Mitgliedstaaten ist keine Möglichkeit eröffnet, Leistungen nach dem Abkommen etwa aus wichtigem Grund auszuschließen. Voraussetzung für den Anspruch ist allein ein erlaubter Aufenthalt im Sinne des Art. 11 EFA[67]. Der Aufenthalt eines Unionsbürgers ist erlaubt, solange nicht der Verlust des Freizügigkeitsrechtes festgestellt ist.[68]

Nach Art. 6 EFA darf eine Ausweisung nicht allein aufgrund der Hilfebedürftigkeit erfolgen, es sei denn, der Leistungsempfänger hält sich weniger als fünf Jahre im Aufnahmestaat auf, hat keine engen Bindungen in den Aufnahmestaat aufgebaut und ist reisefähig, vergleiche Art. 7 EFA. Nach den Regelungen im Freizügigkeitsrecht betrifft dies jedoch nur Nichterwerbstätige oder Personen, die keinen Freizügigkeitsgrund erfüllen, aber auch noch kein Daueraufenthaltsrecht erworben haben, nicht jedoch arbeitsuchende Unionsbürger. Ungeklärt ist, ob ein Nichterwerbstätiger trotz Art. 7 EFA ausgewiesen werden darf, wenn er enge Bindungen an den Aufnahmestaat aufgebaut hat, jedoch die Voraussetzungen für sein Freizügigkeitsrecht nicht erfüllt, da er nicht über ausreichende Existenzmittel und Krankenversicherungsschutz verfügt.

Tipp für die Beratung

Bei mittellosen Staatsangehörigen der EFA-Staaten sollte stets ein Antrag auf Leistungen nach dem SGB II beziehungsweise dem SGB XII notfalls gleichzeitig mit einem Eilantrag an das zuständige Sozialgericht gestellt werden. Die Leistungen dürfen nicht mit Verweis auf die Ausschlussklauseln der beiden Sozialgesetzbücher abgelehnt werden. Der Aufenthaltsgrund bei Nichterwerbstätigen (ausreichende Existenzmittel und Krankenversicherung) dürfte in diesem Fall wegen der zulässigen Inanspruchnahme von Sozialleistungen nicht entfallen.

2.2 Anspruch auf SGB II-Leistungen aufgrund der Verordnung zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit

Nach neuester Rechtsprechung hat auch das Gleichbehandlungsgebot der Verordnung zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit von 2004 (EG 883/2004), die die alte Wanderarbeitnehmerverordnung von 1971 abgelöst hat, Auswirkungen auf den Leistungsausschluss in den Sozialgesetzbüchern.[69]

Art. 4 der Verordnung (VO) gebietet, Sozialleistungen einem Angehörigen eines anderen Mitgliedsstaates unter denselben Voraussetzungen zu gewähren wie dem Staatsangehörigen des Staates, der die Hilfe gewähren soll.

64 BSG v. 19.10.2010, B 14 AS 23/10 R, RN 39.

65 Belgien, Dänemark, Estland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Portugal, Schweden, Spanien, Türkei, und das Vereinigte Königreich

66 Durch das dem EFA inhaltlich gleichkommenden Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über Fürsorge und Jugendwohlfahrtspf ege von 1966 können sich jedoch auch österreichische Staatsbürger auf die Anwendbarkeit des SGB II berufen.

67 Artikel 11 des EFA: „a) Der Aufenthalt eines Ausländers im Gebiet eines der Vertragschließenden gilt solange als erlaubt im Sinne dieses Abkommens, als der Beteiligte im Besitz einer gültigen Aufenthaltserlaubnis oder einer anderen in den Rechtsvorschriften des betreffenden Staates vorgesehenen Erlaubnis ist, auf Grund welcher ihm der Aufenthalt in diesem Gebiet gestattet ist. Die Fürsorge darf nicht deswegen versagt werden, weil die Verlängerung einer solchen Erlaubnis lediglich infolge einer Nachlässigkeit des Beteiligten unterblieben ist. b) Der Aufenthalt gilt als nicht erlaubt von dem Tage an, mit dem eine gegen den Beteiligten erlassene Anordnung zum Verlassen des Landes wirksam wird, sofern nicht ihre Durchführung ausgesetzt ist."

68 BSG v. 19.10.2010, B 14 AS 23/10 R, RN 36 ff

69 LSG Hessen v. 14.07.2011, L 7 AS 107/11 B ER; LSG Niedersachsen/Bremen v. 11.8.2011, L 15 AS 188/11 B ER, LSG Bayern v. 12.03.2008, L 7 B 1104/07 AS ER (zur alten Wanderarbeitnehmerverordnung EWG 1408/71); SG Berlin v. 24.05.2011, S 149 AS 17644/09

Lexilog-Suchpool

Die Verordnung verbietet jegliche Diskriminierung aufgrund der Staatsangehörigkeit, jedoch gilt dies nur für die Personen, die in den Anwendungsbereich der Verordnung fallen. Das heißt, die betroffene Person muss den Rechtsvorschriften im Sinne des Art. 2 Abs. 1 der VO [70] unterliegen oder einmal unterlegen haben.[71] Diese Vorschriften beziehen sich auf Gesetze, Verordnungen, Satzungen und Verwaltungsvorschriften im Zusammenhang mit Leistungen der sozialen Sicherheit die in Art. 3 Abs. 1-3 der VO aufgezählt sind.[72] Gemäß Art. 3 Abs. 5 der VO ist die VO und das dazugehörige Gleichbehandlungsgebot allerdings nicht auf die soziale und medizinische Fürsorge – im deutschen Recht Leistungen der Sozialhilfe – anwendbar, sodass hieraus im Unterschied zum EFA keine SGB XII-Leistungen hergeleitet werden können.

Für die Koordinierung der Leistungen im Falle von Arbeitslosigkeit heißt dies beispielsweise: Gemäß Art. 64 VO EG 883/2004 ist in den ersten drei Monaten der Arbeitsuche in einem anderen Mitgliedstaat unter der Voraussetzung, dass der Unionsbürger vor der Abreise mindestens vier Wochen arbeitslos gemeldet war und der zuständigen Arbeitsagentur zur Verfügung stand und er sich innerhalb einer Woche nach Ankunft im Aufnahmemitgliedstaat bei der zuständigen Agentur für Arbeit meldet, der Herkunftsstaat für Leistungen innerhalb dieser ersten drei Monate zuständig. Durch Einhaltung dieser Vorschriften kann verhindert werden, dass Arbeitsuchende in Deutschland in den ersten drei Monaten mittellos werden, da ihr Leistungsbezug im SGB II genau in diesen ersten Monaten ausgeschlossen ist.

Das Diskriminierungsverbot gilt nicht nur im Zusammenhang mit einem Arbeitnehmerstatus, sondern auch bei Leistungen bei Krankheit, Mutter- oder Vaterschaft, Alter, Arbeitslosigkeit und sonstigen Familienleistungen wie Kindergeld und Elterngeld. Zu den Sozialleistungen gehören auch ausdrücklich die beitragsunabhängigen Geldleistungen und damit auch die deutschen Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II[73]. Wenn also ein Unionsbürger diese Leistungen erhält oder erhalten hat, widerspricht der Leistungsausschluss für Arbeitsuchende dem europarechtlich eng ausgegestalteten Gleichbehandlungsgebot der Verordnung.[74]

Sollte sich diese Rechtsprechung durchsetzen, könnten Unionsbürger vom Gleichbehandlungsgebot des Art. 4 in Verbindung mit Art. 70 VO EG 883/2004 auch bei Bezug von SGB II-Leistungen als beitragsunabhängige Geldleistung prof tieren, wenn die betreffende Person in den Anwendungsbereich der Verordnung fällt.

Tipp für die Beratung

Prüfen Sie, ob der arbeitsuchende Unionsbürger bereits Leistungen in Deutschland im Sinne der Verordnung erhält oder erhalten hat. Dann sollte mit Hinweis auf die angegebene Rechtsprechung und dem Diskriminierungsverbot in der Verordnung EG 883/2004 ein Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II beantragt werden. Notfalls muss der Anspruch mit anwaltlicher Hilfe durchgesetzt werden.

2.3 Rechtsprechung in Bezug auf SGB II-Leistungen für Arbeitsuchende

Für Unionsbürgerinnen und Unionsbürger, die nicht aus den EFA-Staaten kommen[75], ist die Rechtslage weiterhin unklar und die Rechtsprechung uneinheitlich, inwieweit die Ausschlussklauseln des § 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 und Nr. 2 SGB II Anwendung f nden. Insbesondere ist ungeklärt, welche Sozialleistungen gewährt werden müssen, wenn sich der Aufenthaltszweck allein aus der Arbeitsuche ergibt und der Unions-

70 „Diese Verordnung gilt für Staatsangehörige eines Mitgliedsstaates, Staatenlose und Flüchtlinge mit Wohnort in einem Mitgliedsstaat, für die die Rechtsvorschriften eines oder mehrerer Mitgliedstaaten gelten oder galten, sowie für ihre Familienangehörigen und Hinterbliebenen."

71 So jedenfalls das LSG Hessen in L 7 AS 107/11 B ER, das der bulgarischen Antragstellerin SGB II-Leistungen zugesprochen hatte, da sie Leistungen nach dem Bundeselterngeldgesetz bezogen hatte. Es dürfte einiges dafür sprechen, dass bereits eine aktive Arbeitsuche ausreicht, um den Anwendungsbereich der VO zu eröffnen, da SGB-II-Leistungen gerade eine Grundsicherung für Arbeitsuchende und Arbeitsförderungshilfen beinhalten. Dies ist allerdings noch nicht geklärt.

72 Die Verordnung koordiniert folgende Systeme der sozialen Sicherheit gemäß Art. 3: a) Leistungen bei Krankheit; b) Leistungen bei Mutterschaft und gleichgestellte Leistungen bei Vaterschaft; c) Leistungen bei Invalidität; d) Leistungen bei Alter; e) Leistungen an Hinterbliebene; f) Leistungen bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten; g) Sterbegeld; h) Leistungen bei Arbeitslosigkeit; i) Vorruhestandsleistungen; j) Familienleistungen.

73 Art. 3 Abs. 3 i.V.m Art. 70 i.V.m Anlage X der VO EG 883/2004

74 LSG Hessen v. 14.07.2011, L 7 AS 107/11 B ER, RN 1

75 Dies betrifft insbesondere Menschen aus den neuen, insbesondere mittel- und osteuropäischen Mitgliedstaaten (alle außer Estland und Malta).

Lexilog-Suchpool

bürger nicht Arbeitnehmer, Selbstständiger oder Verbleibe- oder Daueraufenthaltsberechtigter ist. Möglicherweise liegt eine Diskriminierung aufgrund der Staatsbürgerschaft vor, die gemäß Art. 18 AEUV verboten ist, wenn Unionsbürger aus Nicht-EFA-Staaten gegenüber Unionsbürgern aus EFA-Staaten benachteiligt sind.[76]

In der Rechtsprechung ist umstritten, ob Art. 24 Abs. 2 der Unionsbürgerrichtlinie den Ausschluss von Leistungen des SGB II ermöglicht, da die Ausnahme vom Gleichbehandlungsgebot nur Sozialhilfeleistungen betrifft.[77] In der Entscheidung Chakroun vom 4. März 2010 hat der EuGH festgestellt, dass der Begriff der Sozialhilfe ein autonomer Begriff des Unionsrechts sei, der nicht anhand von Begriffen des nationalen Rechts ausgelegt werden könne. Sozialhilfe im europarechtlichen Sinne ist demnach nur eine Hilfe, die „einen Mangel an ausreichenden festen und regelmäßigen Einkünften ausgleicht, nicht aber die Hilfe, die es erlauben würde, außergewöhnliche oder unvorhergesehene Bedürfnisse zu befriedigen“.[78] Aus dieser Entscheidung lässt sich ableiten, dass der EuGH nur solche Leistungen als Sozialhilfe wertet, die allein der Sicherung des Lebensunterhalts beziehungsweise der Existenz bestimmt sind, nicht Leistungen, die außergewöhnliche und unvorhergesehene Bedürfnisse befriedigen.[79]

Weiterhin hat der EuGH mit Urteil vom 04. Juni 2009 (Vatsouras und Koupatantze) entschieden, dass Sozialhilfe nicht Leistungen für Arbeitsuchende betrifft, welche den Zugang zum Arbeitsmarkt erleichtern sollen[80]. Es sei jedoch „legitim, dass ein Mitgliedsstaat eine solche Beihilfe erst gewährt, nachdem das Bestehen einer tatsächlichen Verbindung des Arbeitsuchenden mit dem Arbeitsmarkt dieses Staates festgestellt wurde“[81]. Für eine tatsächliche Verbindung zum Arbeitsmarkt kann zum Beispiel die nachweislich ernsthafte Arbeitsuche für einen angemessenen Zeitraum oder ein konkretes Jobangebot stehen.[82]

Schon die Tatsache, dass der Wortlaut des § 7 Abs. 1 S.2 SGB II eine solche europarechtlich gebotene Differenzierung und Prüfung hinsichtlich des Verhältnisses zwischen dem Hilfebedürftigen und dem Arbeitsmarkt nicht vorsieht, stellt die generelle Ausschlussklausel für Arbeitsuchende in Bezug auf Unionsbürger in Frage.

In dieser Entscheidung betont der EuGH auch, dass es bei dem gesetzlichen Anspruch auf die konkrete Sozialleistung darauf ankommt, wie das Ergebnis der Sozialleistung aussieht. Nicht zu beachten sei hingegen die formale Struktur, in die der Anspruch gesetzessystematisch eingeordnet ist.[83] Es sei jedoch Sache der nationalen Gerichte, zu prüfen, ob die Gewährung einer Grundsicherung für Arbeitsuchende wie des SGB II vom europarechtlichen Begriff der Sozialhilfe erfasst ist. Eine höchstrichterliche Entscheidung ist dazu bisher jedoch noch nicht ergangen.

Daher lässt sich aus dem Urteil schließen, dass nach ernsthafter und nachweislicher Arbeitsuche in einem angemessenen Zeitraum ein Anspruch auf Leistungen nach SGB II besteht, wenn die übrigen Voraussetzungen nach § 7 SGB II erfüllt sind. Dieser angemessene Zeitraum darf „jedenfalls nicht über das hinausgehen, was erforderlich ist, damit die nationalen Behörden sich vergewissern können, dass die betreffende Person tatsächlich auf der Suche nach einer

76 Dorothee Frings, Sozialrecht für Zuwanderer, Nomos (2008), S. 76

77 Es ist zweifelhaft, ob die Ausschlussmöglichkeit der Unionsbürgerrichtlinie mit höherrangigem EU-Vertragsrecht (Diskriminierungsverbote aus Art. 18 AEUV und Art. 45 AEUV) vereinbar ist. Der EuGH hat dies bisher nicht festgestellt .

78 EuGH v. 4.03.2010, C-578/08 (Chakroun) RN 49

79 Auch wenn dieses Urteil im Kontext der Familienzusammenführungsrichtlinie ergangen ist, so gilt doch der europarechtliche Sozialhilfebegriff allgemein. Der Familienzusammenführungsrichtlinie und Unionsbürgerrichtline ist darüber hinaus gemein, dass der Aufenthalt grundsätzlich erlaubt sein soll.

80 „Außerdem ist es angesichts der Einführung der Unionsbürgerschaft und der Auslegung, die das Recht der Unionsbürger auf Gleichbehandlung in der Rechtsprechung erfahren hat, nicht mehr möglich, vom Anwendungsbereich des Art. 39 Abs. 2 EG (jetzt Art. 45 Abs. 2 AEUV) eine f nanzielle Leistung auszunehmen, die den Zugang zum Arbeitsmarkt eines Mitgliedsstaats erleichtern soll”, vgl. EuGH, v. 4.06.2009, C-22/08 (Vatsouras und Koupatantze) RN 38. Ebenso urteilt der EuGH schon am 20.09.2001, C-184/99 (Grzelczyk), dass es mit dem Diskriminierungsverbot nicht vereinbar sei, eine beitragsunabhängige Sozialleistung, die das SGB II ist, mittels einer Voraussetzung vorzuenthalten, die für Inländer nicht gilt.

81 EuGH v. 4.06.2009, C-22/08 (Vatsouras und Koupatantze) RN 39, EuGH v. 23.03.2004, C-138/02 (Collins) RN 70 f

82 SG Nürnberg v. 1.10.10, S 18 AS 1511/10 ER

83 EuGH v. 4.06.2009, C-22/08 (Vatsouras und Koupatantze) RN 42; Mitteilung der EU-Kommission über die Bekräftigung der Freizügigkeit der Arbeitnehmer: Rechte und wesentliche Entwicklungen, KOM (2010)373 endg. S. 10 und S. 17

Lexilog-Suchpool

Beschäftigung auf dem Arbeitsmarkt des Aufnahmemitgliedstaats ist“[84]. Er sollte in der Regel nicht länger als drei Monate sein

Die Auslegung dieser EuGH-Rechtsprechung durch nationale Gerichte in Deutschland ist uneinheitlich:

- Einige Landessozialgerichte stufen die Leistungen des SGB II als Sozialhilfe im Sinne der Unionsbürgerrichtlinie ein, die von der Ausschlussklausel mit umfasst sind, und lehnen daher einen Anspruch auf SGB-II-Leistungen ab.[85]

- Andere Landessozialgerichte und Sozialgerichte nehmen eine gemeinschaftsrechtskonforme Auslegung des § 7 Abs. 1 S. 2 SGB II vor, gehen dabei vom arbeitsmarktintegrativen Ergebnis der SGB-II-Leistungen aus und werten die Leistungen des SGB II als keine reine Sozialhilfeleistung im Sinne des Art. 24 Abs. 2 Unionsbürgerrichtlinie. Sie gewähren daraufhin entsprechende SGB-II-Leistungen.[86]

- Die Mehrzahl der Sozialgerichte hält die Frage für ungeklärt und gewährt deshalb keine SGB-II-Leistungen, sondern nur „unabweisbare Leistungen“ als reduzierten Regelsatz nach SGB II oder SGB XII auf unterschiedlichem Niveau, abhängig von der konkreten Notlage des Betroffenen.[87]

Tipp für die Beratung

Es erscheint inzwischen sehr erfolgversprechend, auch für arbeitsuchende Unionsbürger aus Nicht-EFA-Unterzeichnerstaaten Leistungen nach SGB II zumindest nach drei Monaten Aufenthalt zu beantragen. Im Falle einer Ablehnung des Antrags ist Widerspruch einzulegen und vorläufiger Rechtsschutz gegebenenfalls mit einem Hilfsantrag gegen das beizuladende Sozialamt zu beantragen. Je nach Einzelfall und Auffassung und Lösungsweg des Gerichtes ist dafür Voraussetzung, dass eine Verbindung zum Arbeitsmarkt besteht oder der Anwendungsbereich der VO EG 883/2004 gegeben ist. Der Unionsbürger sollte im besten Falle bei der Agentur für Arbeit arbeitsuchend gemeldet und aktiv arbeitsuchend sein oder Leistungen im Anwendungsbereich der VO EG 883/2004 beziehen oder bezogen haben.

2.4 Rechtsprechung zum Ausschluss von Sozialhilfe für Nichterwerbstätige

Der EuGH hat in seinem Urteil vom 7. September 2004 (Trojani) bezüglich der Frage, ob existenzsichernde Sozialleistungen vorenthalten werden dürfen, festgestellt, „dass die Mitgliedstaaten den Aufenthalt eines nicht wirtschaftlich aktiven Unionsbürgers zwar von der Verfügbarkeit ausreichender Existenzmittel abhängig machen dürfen, sich daraus aber nicht ergibt, dass einer solchen Person während ihres rechtmäßigen Aufenthalts im Aufnahmemitgliedstaat nicht das grundlegende Prinzip der Gleichbehandlung, wie es in Art. 12 EG (jetzt Art. 18 AEUV) niedergelegt ist, zugute kommt“.[88] Es wird daher die Ansicht vertreten, dass „bis zu einer förmlichen Feststellung des Wegfalls des Aufenthaltsrechts – wegen des Fortbestandes des Gleichbehandlungsanspruchs aus Art. 18 AEUV – Sozialhilfe zu gewähren ist“.[89] Eine Möglichkeit der Einschränkung ergibt sich aus Art. 24 Abs. 2 Unionsbürgerrichtlinie lediglich in den ersten drei Monaten. Sozialleistungen, auch Sozialhilfe, dürfen nicht vorenthalten werden, wenn der Unionsbürger die allgemeinen Voraussetzungen außer der Staatsangehörigkeit erfüllt.[90]

84 EuGH v. 23.04.2004, C38/02 (Collins) RN 72

85 LSG Niedersachsen-Bremen v. 29.09.2009 , L 15 AS909/09 B-ER; LSG Baden-Württemberg v. 22.02.2010, L 13 AS 365/10 ER-B; LSG Hessen v. 14.10.09, L 7 AS 166/09 ER

86 LSG Baden-Württemberg v. 25.08.2010, L 7 AS 3769/10 („Unvereinbar mit dem Gemeinschaftsrecht ist danach ein unbefristeter Leistungsausschluss für die gesamte Zeit der Arbeitsuche des Unionsbürgers (…) wie in § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 SGB II vorgesehen“); SG Nürnberg v. 1.10.10, S 18 AS 1511/10 ER, nun auch LSG Berlin v. 28.02.11, L 34 AS 92/11 B ER. Begründet wird dies mit dem Argument, dass die Eingliederung in den Arbeitsmarkt im Vordergrund der Leistungen nach dem SGB II stehe.

87 LSG Berlin-Brandenburg v. 29.11.2010 L 34 AS 1001/10 B ER; LSG Nordrhein-Westfalen v. 4.10.2010 L 19 AS 942/10 B; LSG Niedersachen-Bremen v. 22.12.2009, L 15 AS 864/09 B ER; LSG Bayern v. 4.05.2009, L 16 AS 130/09 B ER

88 EuGH v. 7.09.2004, C-456/02 (Trojani) RN 40

89 Kerstin Müller und Eva Steffen „Voraussetzungen des Freizügigkeitsrechts und Zugang zu Sozialleistungen für EU-Bürgerinnen”, S. 23, http://www.koelner-f uechtlingsrat.de

90 EuGH v. 07.09.2004, C-456/02 (Trojani) RN 44, ebenso EuGH v. 20.09.2001, C-184/99 (Grzelczyk) RN 29

Lexilog-Suchpool

Tipp für die Beratung

Auch Nichterwerbstätige (siehe Kapitel II.2.2.6) fallen unter das Diskriminierungsverbot des Art. 18 AEUV und können Sozialleistungen beziehen. Im Gegensatz zu Arbeitsuchenden gilt für sie kein Ausschluss, es sei denn, der Sozialhilfebezug war ein prägendes Motiv zur Einreise. Jedoch kann aufgrund des Sozialhilfebezuges das Freizügigkeitsrecht verloren gehen (siehe Kapitel II.2.5). Um dies nicht zu gefährden, sollte vorrangig geprüft werden, ob eventuell ein Anspruch auf andere Leistungen wie zum Beispiel Kindergeld, Wohngeld, Elterngeld besteht. Leistungen nach dem SGB XII müssen mindestens bis zur förmlichen Feststellung des Verlustes der Freizügigkeit gewährt werden.

2.5 Ermessensleistungen nach SGB XII für mittellose Unionsbürger

Sollten die Ausschlüsse im SGB II und SGB XII dennoch Wirkung entfalten, sind bezogen auf den Einzelfall Ermessensleistungen durch das Sozialamt zu gewähren (gemäß § 23 Abs. 1 S. 3 SGB XII). Wenn die Prüfung der Verhältnismäßigkeit zum Beispiel bei Sozialhilfebezug durch Nichterwerbstätige ergibt, dass der Verlust des Freizügigkeitsrechts unverhältnismäßig wäre, sind auch Leistungen zum Lebensunterhalt zu gewähren. Andernfalls ist das Existenzminimum bis zur Durchführung aufenthaltsbeendender Maßnahmen sicherzustellen.[91] Auch danach sind im Ermessenswege immer unabweisbare Leistungen zu gewähren. Diese können neben Regelbedarf und Unterkunft auch Hilfe bei Krankheit, Eingliederungshilfe für Behinderte, Mietschuldenübernahme und Hilfe bei Obdachlosigkeit betreffen. Grundsätzlich können diese Leistungen sich nicht auf Rückkehrhilfen beschränken, solange der Unionsbürger nicht abgeschoben wird, es sei denn, der Unionsbürger will tatsächlich ausreisen und verlässt damit absehbar den Geltungsbereich des Grundgesetzes.[92] Es wird die gut begründete Ansicht vertreten, dass es offenkundig „einen Verstoß gegen Art. 3 und Art. 1 in Verbindung mit Art. 20 Grundgesetz darstellt, wenn selbst ein ausreisepf ichtiger Leistungsberechtigter einen Anspruch auf die unabweisbare Hilfe nach § 1 a Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) hat, während diese einem Unionsbürger verschlossen bleiben soll. Dass diese Frage nach Gemeinschaftsrecht unbeachtlich ist (so der EuGH im Urteil Vatsouras/Koupatantze), bedeutet nicht, dass Grundrechte verletzt werden dürfen“.[93]

Tipp für die Beratung

Sollte trotz der beschriebenen Argumente der Antrag auf Grundsicherungsleistung nach dem SGB II oder SGB XII aufgrund der Ausschlüsse abgelehnt werden, sind Sozialhilfeleistungen bezogen auf den Einzelfall im Ermessenswege zu prüfen und gegebenenfalls zu gewähren. Hierzu muss ein formloser Antrag an das zuständige Sozialamt unter Angabe von Gründen gestellt werden, warum im vorliegenden Fall fortlaufende Hilfe zum Lebensunterhalt oder eine einmalige Geldleistung nach dem Kapitel 3 des SGB XII gewährt werden muss.

2.6 Leistungen für Opfer von Menschenhandel und Arbeitsausbeutung

Insofern das Aufenthaltsgesetz günstigere Regelungen als das FreizügG/EU vorsieht, ist es aufenthaltsrechtlich möglich und sinnvoll, einen entsprechenden Status zu beanspruchen (siehe Kapitel II.3.2.3).

Für Opfer von Menschenhandel und Arbeitsausbeutung aus Drittstaaten, die einen humanitären Aufenthaltstitel nach § 25 Abs. 4a oder b AufenthG erhalten haben, sind nur reduzierte Sozialleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz vorgesehen (gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 3 AsylbLG). Für Unionsbürgerinnen und Unionsbürger gilt jedoch etwas anderes: Unionsbürger sind in erster Linie durch § 11 Abs. 1 S. 5 FreizügG/EU (wenn auch in Verbindung mit § 25 Abs. 4 a oder b AufenthG) freizügigkeitsberechtigt und unterliegen damit dem Diskriminierungsverbot des Art. 18 AEUV. Da Leistungen nach dem AsylbLG jedoch eine diskriminierende Absenkung von Leistungen gegenüber Inländern aufgrund der Staatsangehörigkeit darstellen,[94] unterliegen Unionsbürger nicht dem Ausschlussgrund als Leistungsbezieher nach § 1 AsylbLG im SGB II und SGB XII, sondern haben einen Anspruch auf diese Leistungen. Auch der Leistungsausschluss des § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 SGB II innerhalb der ersten drei Monate ihres Aufenthalts kommt nicht zur Anwendung, da sie gemäß § 7 Abs. 1 Satz 3 SGB II Inhaber von humanitären Aufenthaltstiteln sind.

91 Vgl. Dorothee Frings, Sozialrecht für Zuwanderer, Nomos (2008), S. 75 und 82 f

92 Georg Classen, Sozialleistungen für MigrantInnen nach SGB II, SGB XII und AsylbLG http://www.f uechtlingsinfo-berlin.de/fr/pdf/Classen_SGB_II_XII_AsylbLG.pdf, C. III

93 Eva Steffen, Zugang zu Sozialleistungen für Unionsbürger Mittellose Unionsbürger/innen als neue Wanderarme, Mai 2011, S. 26

94 Vgl. Dorothee Frings, Sozialrecht für Zuwanderer, Nomos (2008), S. 8

Lexilog-Suchpool

Der Leistungsausschluss wegen ausschließlicher Arbeitsuche gemäß § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 SGB II oder gemäß § 23 Abs. 3 Satz 1 SGB XII greift ebenfalls nicht, da sich Opfer von Menschenhandel nicht allein zur Arbeitsuche in Deutschland aufhalten: Durch den Aufenthaltszweck des § 25 Abs. 4a und b (Mitwirkung an einem Strafverfahren) liegt mindestens ein weiterer Grund vor.

Tipp für die Beratung

In der Praxis sollten mit Hinweis auf die dargestellte günstige Rechtsauslegung für Unionsbürger nach Erhalt eines Aufenthaltstitels nach § 25 Abs. 4a oder 4b AufenthG Leistungen nach SGB II oder SGB XII beantragt werden. Sollten Sie im Rahmen der Beratung den Eindruck gewinnen, dass es sich bei dem hilfesuchenden Unionsbürger um ein Opfer von Menschenhandel und/oder Arbeitsausbeutung handelt, versuchen Sie, den Aufenthaltstitel nach § 25 Abs. 4a oder 4b zu erhalten. Hierfür wenden Sie sich an entsprechende kirchlich-diakonischen Fachberatungsstellen, oder auch die Kontaktstellendatenbank[95] des KOK (Bundesweiter Koordinierungskreis gegen Frauenhandel und Gewalt an Frauen im Migrationsprozess e.V.) oder an die Gewerkschaften.

3. Hilfe bei Krankheit

3.1 Leistungen der Krankenversicherung

Die Zuständigkeit der Krankenversicherung richtet sich in erster Linie danach, ob und wo der Unionsbürger beschäftigt oder selbstständig erwerbstätig ist (Art. 11 Abs. 3 VO 883/2004). Arbeitnehmer sind in Deutschland gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 SGB V pflichtversichert. Ebenso sind gemäß § 5 Abs. 1 Nr.2a SGB V Personen pflichtversichert, die Leistungen nach SGB II beziehen.

Wenn Unionsbürger in Deutschland in einem anderen Mitgliedsstaat (zum Beispiel Herkunftsstaat) krankenversichert sind, gelten die Art. 17 ff. VO EG 883/2004. Dem entsprechend wird zwischen folgenden Fällen differenziert: ob sich der Wohnort in einem anderen als dem zuständigen Mitgliedsstaat befindet (Art. 17), Leistungen bei Aufenthalt außerhalb des zuständigen Mitgliedsstaats in Anspruch genommen werden (Art. 19) oder eine Einreise zur Inanspruchnahme von Sachleistungen (Art. 20) vorliegt. Im Falle eines Wohnsitzes außerhalb des zuständigen Mitgliedsstaats erhalten Unionsbürger Leistungen entsprechend den Rechtsvorschriften des Wohnsitzmitgliedstaates. Leistungen bei einem Aufenthalt in einem anderen Mitgliedsstaat ohne Begründung eines Wohnsitzes sind unter Berücksichtigung der Dauer des Aufenthalts zu gewähren, insofern sie notwendig sind. Im Falle der Einreise zur Inanspruchnahme von Sachleistungen muss der Versicherte jedoch grundsätzlich die Genehmigung seines Versicherungsträgers im Herkunftsland einholen, es sei denn, es handelt sich um einen Notfall.

Personen, die keinen anderweitigen Anspruch auf Absicherung im Krankheitsfall haben und zuletzt gesetzlich versichert waren (auch im Ausland) oder bisher weder gesetzlich noch privat versichert waren, sind gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 13 SGB V in Deutschland pflichtversichert. Dies gilt nicht, wenn sie in Deutschland zum Beispiel aufgrund einer selbstständigen Erwerbstätigkeit von der Versicherungspflicht gemäß § 5 Abs. 5 SGB V befreit waren oder gewesen wären. Entscheidend ist aber, ob sie – auch als selbstständige Erwerbstätige – im Herkunftsland tatsächlich in einer gesetzlichen Versicherung versichert waren.[96] Jedoch kann durch eine private Auslandskrankenversicherung die Versicherungspflicht entfallen, wenn diese einen Umfang von mehr als einem Reisekrankenschutz beinhaltet. In diesem Falle müsste eine private Krankenversicherung abgeschlossen werden. Voraussetzung für die Versicherungspflicht gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 13 SGB V ist ein Wohnsitz oder der voraussichtlich gewöhnliche Aufenthalt in Deutschland. Die Versicherungspflicht beginnt am ersten Tag des Aufenthalts.

Vorrangig zu dieser Versicherungspflicht gelten jedoch alle anderen Möglichkeiten der Krankenversicherung, zum Beispiel nach SGB V (zum Beispiel Familien- oder freiwillige Versicherung), SGB VIII, SGB XII. Zuständig ist die Krankenkasse, bei der der Unionsbürger im Inland zuletzt versichert war. Wenn er in Deutschland noch nicht gesetzlich versichert war, hat er freie Kassenwahl.[97] Die Beiträge (Mindestbeitrag

95 Siehe die Fachberatungsstellen des KOK unter http://kok-buero.de/index.php?idcat=106&lang=1

96 „Für hauptberuf ich Selbstständige, die noch nie in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert waren, ist die Versicherungspflicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 13 Buchst. b SGB V ausgeschlossen. Wird jedoch erst nach Beginn der Versicherungspflicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 13 SGB V eine hauptberuf ich selbstständige Tätigkeit aufgenommen, endet diese Versicherungspflicht nicht."

97 Vgl. http://www.vdek.com/versicherte/Mitgliedschafts-Beitragsrecht/versicherungspflichtohne/gr_versicherte_nach_5_abs_1_nr13_sgb_v.pdf

Lexilog-Suchpool

etwa 145 Euro Kranken- plus Pf egeversicherung beziehungsweise 14,9 Prozent des Einkommens - ohne Anspruch auf Krankengeld) sind grundsätzlich selbst zu tragen. Durch diese gesetzliche Regelung besteht Anspruch auf Schutz im Krankheitsfall, jedoch auch die Verpf ichtung zur Versicherung und zur Zahlung damit einhergehender Beträge. Bei mittellosen Unionsbürgern kann dies zum Problem und zu Verschuldung führen. Bei Beitragsrückständen kann die medizinische Versorgung auf die Behandlung akuter Erkrankungen und Schmerzzustände und Leistungen bei Schwangerschaft und Mutterschaft begrenzt werden. Zu beachten ist § 52a SGB V, der einen Leistungsausschluss normiert, wenn eine Person einreist, um „missbräuchlich“ Leistungen zu beziehen.[98]

Durch die Einführung des § 5 Abs. 11 SGB V sind Nichterwerbstätige, die für ihr Freizügigkeitsrecht über ausreichenden Krankenversicherungsschutz verfügen müssen, von der Möglichkeit des § 5 Abs. 1 Nr. 13 SGB V nicht erfasst. Gleichzeitig ist damit klargestellt, dass Arbeitsuchende inbegriffen sind.

Unionsbürger, die jedoch nicht in Deutschland beschäftigt oder selbstständig erwerbstätig sind und keine Leistungen nach SGB II oder SGB XII beziehen, können oftmals auf eine Krankenversicherung im Herkunftsland zurückgreifen. Ob eine Krankenversicherung im Herkunftsland besteht, hängt insbesondere davon ab, ob dort ein nationaler Gesundheitsfonds existiert oder eine an die Beschäftigung oder selbstständige Erwerbstätigkeit gebundene Sozialversicherung. Im ersten Fall reicht in der Regel ein Wohnsitz im Herkunftsland, im zweiten kommt es auf die jeweiligen Regelungen der Sozialversicherung an. Zumindest in den neuen Beitrittsländern Rumänien, Bulgarien und Polen besteht ein solches allgemeines Gesundheitswesen, so dass häuf g Versicherungsschutz besteht. Dann kann der Unionsbürger mit der Europäischen Versicherungskarte (EHIC) medizinische Leistungen in Deutschland erhalten. Wenn er über diese nicht verfügt, kann per Fax vom Versicherungsträger eine Ersatzbescheinigung angefordert werden.

Personen, die in Deutschland weder pf ichtversichert sind, noch freiwillig eine Weiterversicherung oder Familienversicherung abschließen können, sollten eine private Versicherung abschließen. Gegenüber privaten Krankenvollversicherungen besteht ein Anspruch auf Abschluss eines Versicherungsvertrages zum Basistarif. Bei Eintritt von Hilfebedürftigkeit aufgrund der Krankenversicherungsprämie besteht Anspruch auf den halben Satz (etwa 300 Euro/Monat).

Tipp für die Beratung

Prüfen Sie, inwiefern Versicherungsschutz in Deutschland oder im Herkunftsland besteht. Wenn kein anderweitiger Versicherungsschutz besteht, kann meist für mittellose Unionsbürger eine Pf ichtversicherung mit einem Beitrag von ca. 145 Euro abgeschlossen werden, über welche die Familienmitglieder mitversichert sind. Weitere Auskünfte zum Versicherungsschutz im Herkunftsland erteilt die Deutsche Verbindungsstelle Krankenversicherung (DVKA).[99]

3.2 Hilfe bei Krankheit nach SGB XII oder Notfonds

Wenn keine Krankenversicherung besteht und kein Notfall vorliegt, muss der Unionsbürger im Vorfeld einer ambulanten oder stationären Behandlung beim Sozialamt die Kostenübernahme als Krankenhilfe nach § 48 SGB XII beantragen. Diese wird dann aufgrund eines Anspruchs oder im Ermessenswege gewährt. Geht das Sozialamt jedoch davon aus, dass der Unionsbürger zum Zweck der Behandlung oder Linderung einer Krankheit eingereist ist, werden nur die Kosten für die Behandlung eines akut lebensbedrohlichen Zustandes oder um eine schwere oder ansteckende Erkrankung abzuwenden, wenn dies aufgrund ihrer Schwere unabweisbar geboten erscheint, übernommen. Daher ist es notwendig, dass der Unionsbürger deutlich macht, dass er nicht zum Zweck der Behandlung seiner Krankheit eingereist ist, sondern aus anderen Motiven beziehungsweise Freizügigkeitsgründen oder dass schon ein längerer Voraufenthalt bestand.

Wenn die Übernahme der Behandlungskosten in keiner Weise sichergestellt ist und die Ärzte ausschließen, dass es sich um einen medizinischen Notfall handelt, kann die Behandlung bis zur Klärung der Kostenfrage verweigert werden. Im Notfall sind Ärzte hingegen verpf ichtet, Patienten zu behandeln. Wenn sie sie nicht behandeln, können sie sich wegen unterlassener Hilfeleistung strafbar machen. Die Kostenfrage der Behandlung muss jedoch nach der Behandlung ebenfalls geklärt werden. Für Staatsangehörige der EFA-Staaten gehört eine ausreichende Krankenbehandlung zur Fürsorge im Sinne des EFA-Abkommens dazu und muss zumindest im Rahmen von SGB-XII-Leistungen gewährt werden.

98 Vgl. Dorothee Frings, Sozialrecht für Zuwanderer, Nomos (2008), S. 64 f

99 Siehe www.dvka.de

Lexilog-Suchpool

Sollte eine Kostenübernahme durch eine Krankenversicherung oder das Sozialamt ausscheiden, kommen als „Notlösung“ auch nicht-staatliche Strukturen in Betracht. In einigen Regionen gibt es Notfonds, um in solchen Fällen gegebenenfalls Behandlungskosten übernehmen zu können.

Tipp für die Beratung

Wenn keine Krankenversicherung besteht, wird Hilfe bei Krankheit nach SGB XII entsprechend eines Anspruches oder im Ermessen gewährt. Im Notfall muss die Kostenübernahme vorher nicht geregelt werden. Die Leistungen werden jedoch auf das Notwendigste reduziert, wenn die Annahme besteht, der Unionsbürger sei eingereist, um Hilfe bei Krankheit in Anspruch zu nehmen. Er sollte daher darlegen, welche anderen Motive für seine Einreise prägend waren.

Lexilog-Suchpool

4. Überblick zu den Sozialleistungen

1. **Im Grundsatz gilt das Diskriminierungsverbot für Unionsbürger auch auf dem Gebiet von Sozialleistungen, die Inländer erhalten.**

2. **Nach deutscher Rechtslage sind (auch verbleibeberechtigte) Arbeitnehmer und Selbstständige und Unionsbürger mit Daueraufenthaltsrecht sowie ihre Familienangehörigen in keiner Weise vom Ausschluss des SGB II und SGB XII betroffen.**

3. **Ausgeschlossen werden dürfen aufgrund der Unionsbürgerrichtlinie allein Ansprüche auf Sozialhilfeleistungen im europarechtlichen Sinne.**

4. **Nach der Rechtsprechung des EuGH spricht viel dafür, dass die gesamten Leistungen des SGB II keine Sozialhilfe im europarechtlichen Sinne sind, da sie den Zugang zum Arbeitsmarkt fördern sollen und daher auch nicht für Arbeitsuchende ausgeschlossen werden dürfen.**

5. **Eine Nichtanwendbarkeit des Ausschlusses im SGB II kann sich auch aus dem Gleichbehandlungsgebot der Verordnung EG 883/2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit ergeben, wenn von dem Unionsbürger dort aufgeführte Leistungen bezogen werden.**

6. **Das Europäische Fürsorgeabkommen verdrängt für Angehörige der Unterzeichnerstaaten jegliche Ausschlussklauseln. Ungeklärt ist jedoch, ob eine Diskriminierung aufgrund der Staatsbürgerschaft vorliegt, wenn Unionsbürger aus Nicht-EFA-Staaten gegenüber Unionsbürgern aus EFA-Staaten benachteiligt werden.**

7. **Nach alledem verbleibt im Grunde einzig ein Ausschluss von Arbeitsuchenden, solange sie noch nicht über einen angemessenen Zeitraum nachweislich Arbeit gesucht haben, und von Nichterwerbstätigen, wenn sie eingereist sind, um Sozialhilfe zu beziehen.**

8. **Allein für Nichterwerbstätige kann der Bezug von Sozialleistungen zum Verlust des Freizügigkeitsrechtes führen, wenn diese als Ersatz für das Freizügigkeitsrecht erforderlicher Existenzmittel und Krankenversicherungsschutzes dienen. Unverhältnismäßig wäre eine Verlustfeststellung jedoch dann, wenn diese Leistungen absehbar nur vorübergehend bezogen werden beziehungsweise wenn der Unionsbürger enge Bindungen im Aufnahmestaat aufgebaut hat und das Europäische Fürsorgeabkommen Anwendung ˜ ndet.**

9. **Für die Personen, für die der Ausschluss noch verbleibt, sind jedoch immer Ermessensleistungen nach SGB XII zu prüfen und mindestens unabweisbare Leistungen zu gewähren. Der Verweis auf Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz ist mit dem Diskriminierungsverbot nicht vereinbar. Die Leistungen können nur auf Rückfahrtkarte und Proviant reduziert werden, wenn eine tatsächliche Ausreise unmittelbar bevorsteht.**

10. **Personen, die keinen anderweitigen Anspruch auf Absicherung im Krankheitsfall haben und zuletzt gesetzlich versichert waren (auch im Ausland) oder bisher weder gesetzlich noch privat versichert waren, sind gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 13 SGB V in Deutschland p° ichtversichert.**

Lexilog-Suchpool

IV. Schaubild I
SGB II Leistungen für mittellose Unionsbürgerinnen und Unionsbürger

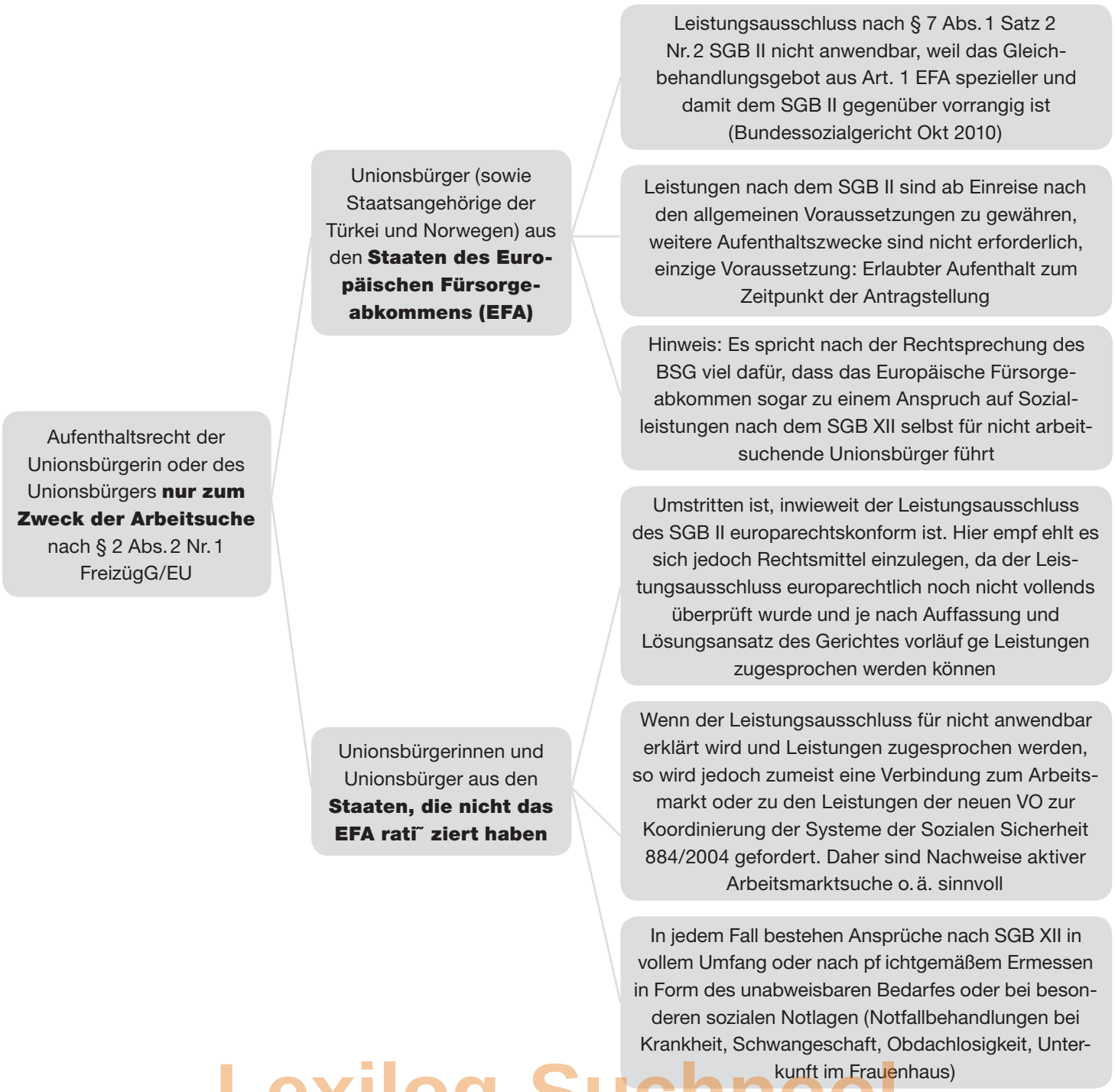

Lexilog-Suchpool

V. Schaubild II
Prüfungskatalog für die Beratung

1. Welchen europarechtlichen Aufenthaltsstatus der Freizügigkeit hat der Unionsbürger oder die Unionsbürgerin? Besteht eine Verbleibeberechtigung, ein Daueraufenthaltsrecht oder ein Recht als Familienangehöriger?

2. Kommt der Unionsbürger aus einem EFA-Staat? Wenn ja, gelten die Ausschlussklauseln in SGB II und SGB XII „nur zum Zwecke der Arbeitsuche“ nicht. Einzige Voraussetzung ist ein erlaubter Aufenthalt in Deutschland.

3. Wenn nein, gibt es für den Unionsbürger einen anderen Aufenthaltszweck als „nur zur Arbeitsuche“? Kann wenigstens eine geringfügige Beschäftigung als Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer oder eine selbständige Tätigkeit aufgenommen werden?

4. Wenn nein, ist eine Meldung als arbeitsuchend bei der Arbeitsagentur sinnvoll. Es sollte ein Nachweis aktiver Stellensuche geführt werden.

5. Spätestens nach drei Monaten Arbeitsuche sollte ein Antrag beim JobCenter auf SGB II-Leistungen gestellt werden, bei Ablehnung Widerspruch und Klage hilfsweise auch gegen das Sozialamt, da der derzeitige Ausschluss für arbeitsuchende Unionsbürger von der Mehrheit der Gerichte als nicht europarechtskonform angesehen wird. Hier ist zumeist aufgrund der langen Hauptsachenklageverfahren vor den Sozialgerichten ein zusätzlicher Eilantrag erforderlich, über den in wenigen Wochen entschieden werden muss.

6. Der Verlust des Aufenthaltsrechtes nach FreizügigkeitsG/EU wegen unangemessenen Sozialleistungsbezuges ist nur für nicht arbeitsuchende Nichterwerbstätige von Bedeutung und kann innerhalb der ersten fünf Jahre (danach voraussetzungsloses Daueraufenthaltsrecht) durch die Ausländerbehörde festgestellt werden. Eine Wiedereinreise ist jedoch stets möglich.

7. Auch bei rechtlichem Ausschluss von SGB II- und SGB XII-Leistungen ist durch das Sozialamt der unabweisbare existenzsichernde Bedarf im Wege von Ermessensleistungen im Einzelfall zu gewähren.

Lexilog-Suchpool

VI. Tipps für Literatur und Informationsmaterial

Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge, Erste Empfehlungen zur Verbesserung der Erwerbsintegration von Menschen mit Migrationshintergrund, Nachrichtendienst des Deutschen Vereins 2010, 255, http://www.f uechtlingsinfo-berlin.de/fr/pdf/DV_Erwerbsintegration_Migranten.pdf

Dorothee Frings, Sozialrecht für Zuwanderer, Nomos (2008), ISBN 978-3-8329-2958-9

Eva Steffen, Zugang zu Sozialleistungen für Unionsbürger Mittellose Unionsbürger/innen als neue Wanderarme, Beitrag zur Tagung „Bürger oder Bettler" für die Evangelische Obdachlosenhilfe in Deutschland e.V., aktualisierte Fassung vom Mai 2011, http://www.evangelische-obdachlosenhilfe.de/recht.html

Georg Classen, Sozialleistungen für MigrantInnen nach SGB II, SGB XII und AsylbLG, http://www.f uechtlingsinfo-berlin.de/fr/pdf/Classen_SGB_II_XII_AsylbLG.pdf

Georg Classen, ALG II und Sozialhilfe für Ausländer, aktueller Leitfaden Juni 2011 http://www.f uechtlingsinfo-berlin.de/fr/pdf/SGB-II-XII-Leitfaden.pdf

Georg Classen, Sozialleistungen für MigrantInnen und Flüchtlinge, Handbuch für die Praxis, von Loeper (2008), ISBN 978-3-86059-416-2

Diakonisches Werk Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz e.V. (DWBO), Allgemeine Informationsmaterialien zu den Themen Arbeitslosengeld II (ALG II) und Sozialgeld, Mai 2011, in sechs verschiedenen Sprachen unter http://www.eui-dwbo.de (Siehe unter Interkulturelle Öffnung/Veröffentlichungen)

Lexilog-Suchpool

An dieser Handreichung haben mitgewirkt:

Jürgen Blechinger
Diakonisches Werk der Evangelischen Landeskirche in Baden, Karlsruhe

Johannes Brandstäter
Diakonisches Werk der EKD, Berlin

Georg Classen
Sozialrechtsexperte vom Flüchtlingsrat Berlin

Bettina Clemens
Diakonisches Werk Hamburg

Sigrid Gronbach
Diakonisches Werk der EKD, Berlin

Heiko Habbe
Rechtsanwalt, Rechtsberater des Diakonischen Werkes, Berlin

Julia Hettenhausen
Diakonisches Werk der EKD, Berlin

Rolf Keicher
Diakonisches Werk der EKD, Berlin

Sebastian Ludwig
Diakonisches Werk der EKD, Berlin

Ingrid Lühr
Diakonisches Werk Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz

Dr. Friederike Mußgnug
Diakonisches Werk der EKD, Berlin

Dr. Stephanie Scholz
Diakonisches Werk der EKD, Berlin

Michael Schröter
Diakonisches Werk der EKD, Berlin

Anke Soll-Paschen
Diakonisches Werk der EKD, Berlin

Katharina Stamm
Diakonisches Werk der EKD, Berlin

Johanna Thie
Diakonisches Werk der EKD, Berlin

Susann Weichenthal
Ev. Auslandsberatung Hamburg

Lexilog-Suchpool

Ansprechpartner in den Diakonischen Landesverbänden

Diakonisches Werk der Ev. Landeskirche in Baden e.V.
Vorholzstr. 3, 76137 Karlsruhe
Telefon: (07 21) 91 75-521, Telefax: (07 21) 91 75-529
E-Mail: juergen.blechinger@ekiba.de
Internet: www.ekiba.de/referat-5, dort unter „Migration und Islam“
Jürgen Blechinger

Diakonisches Werk der Ev.-Luth. Kirche in Bayern e.V.
Pirckheimerstr. 6, 90408 Nürnberg
Telefon: (09 11) 93 54-1, Telefax: (09 11) 93 54-269
E-Mail: stoll@diakonie-bayern.de
Internet: www.diakonie-bayern.de
Lisa Scholz und Helmut Stoll

Diakonisches Werk Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz e.V.
Paulsenstr. 55/56, 12163 Berlin
Telefon: (030) 820 97-0, Telefax: (030) 820 97-105
E-Mail: luehr.i@dwbo.de, Internet: www.dwbo.de
Ingrid Lühr

Diakonisches Werk Braunschweig e. V.
Klostergang 66, 38104 Braunschweig
Telefon: (0531) 3703-408
Fax: (0531) 3703-199
E-Mail: a.grewe@diakonie-braunschweig.de
Internet: www.diakonie-braunschweig.de
Anke Grewe

Diakonisches Werk Bremen e.V.
Contrescarpe 101, 28195 Bremen
Telefon: (04 21) 163 84-0, Telefax: (04 21) 163 84-20
E-Mail: hesse@diakonie-bremen.de
Internet: www.diakonie-bremen.de
Angela Hesse

Diakonisches Werk Hamburg
– Landesverband der Inneren Mission e.V. –
Diakonie-Hilfswerk der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche
Königstr. 54, 22767 Hamburg
Telefon: (040) 306 20-0, Telefax: (040) 306 20-300
E-Mail: hauer@diakonie-hamburg.de
Internet: www.diakonie-hamburg.de
Dr. Dirk Hauer, Bettina Clemens

Diakonisches Werk der Ev.-luth. Landeskirche Hannover e.V.
Ebhardtstr. 3 A, Lutherhaus, 30159 Hannover
Telefon: (05 11) 36 04-0, Telefax: (05 11) 36 04-100
E-Mail: wolfgang.reiter@diakonie-hannovers.de
Internet: www.diakonie-hannovers.de
Wolfgang Reiter

Diakonisches Werk in Hessen und Nassau e.V.
Ederstr. 12, 60486 Frankfurt
Telefon: (069) 79 47-0, Telefax: (069) 79 47-310
E-Mail: martha.prassiadou-kara@dwhn.de
Internet: www.diakonie-hessen-nassau.de
Andreas Lipsch, Martha Prassiadou-Kara, Hildegund Niebch

Diakonisches Werk in Kurhessen-Waldeck e.V.
Kölnische Str. 136, 34119 Kassel
Telefon: (05 61) 10 95-0, Telefax: (05 61) 10 95-295
E-Mail: e.wettlaufer@dwkw.de
Internet: www.diakonie-kurhessen-waldeck.de
Elsbeth Wettlaufer, Heidrun Klinger-Meske, Eugen Deterding

Diakonisches Werk Mecklenburg-Vorpommern e.V.
Körnerstr. 7, 19055 Schwerin
Telefon: (03 85) 50 06-0, Telefax: (03 85) 50 06-100
E-Mail: migration@diakonie-mv.de
Internet: www.diakonie-mecklenburg.de
Tatjana Stein

Lexilog-Suchpool

Diakonisches Werk Mitteldeutschlands e. V.
Merseburger Str. 44, 06110 Halle/S.
Telefon: (03 45) 122 99-0, Telefax: (03 45) 122 99-299
E-mail: makk@diakonie-ekm.de
Internet: www.diakonie-mitteldeutschland.de
Ferenc Makk

Diakonisches Werk der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg e. V.
Kastanienallee 9–11, 26121 Oldenburg
Telefon: (04 41) 210 01-0, Telefax: (04 41) 210 01-99
E-Mail: theo.lampe@diakonie-ol.de
Internet: www.diakonie-oldenburger-land.de
Theo Lampe

Diakonisches Werk der Evang. Kirche der Pfalz
Karmeliterstr. 20, 67346 Speyer
Telefon: (062 32) 664-0, Telefax: (062 32) 664-2424
E-Mail: manfred.asel@diakonie-pfalz.de
Internet: www.diakonie-pfalz.de
Manfred Asel

Diakonisches Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e. V.
Geschäftsstelle Düsseldorf, Lenaustr. 41, Haus der Diakonie, 40470 Düsseldorf
Telefon: (02 11) 63 98-0, Telefax: (02 11) 63 98-299
E-Mail: m.hoffmann@diakonie-rwl.de
Internet: www.diakonie-rwl.de
Manfred Hoffmann, Karin Asboe

Geschäftsstelle Münster, Friesenring 32/34, 48147 Münster
Telefon: (02 51) 27 09-0, Telefax (02 51) 27 09-573
E-Mail: a.gudjons-roemer@diakonie-rwl.de
Internet: www.diakonie-westfalen.de
Anne Gudjons-Römer, Dietrich Eckeberg

Diakonisches Werk der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens e. V.
Obere Bergstr. 1, 01445 Radebeul
Telefon: (03 51) 83 15-0, Telefax: (03 51) 83 15-400
E-Mail: migration@diakonie-sachsen.de
Internet: www.diakonie-sachsen.de
Albrecht Engelmann

Diakonisches Werk Schleswig-Holstein
Landesverband der Inneren Mission e. V.
Kanalufer 48, 24768 Rendsburg
Telefon: (043 31) 593-0, Telefax: (043 31) 593-244
E-Mail: kratz-hinrichsen@diakonie-sh.de
Internet: www.diakonie-sh.de
Doris Kratz-Hinrichsen, Renate Wegner

Diakonisches Werk der evangelischen Kirche in Württemberg e. V.
Heilbronner Str. 180, 70191 Stuttgart
Telefon: (07 11) 16 56-0, Telefax: (07 11) 16 56-277
E-Mail: b.dinzinger@diakonie-wuerttemberg.de
Internet: www.diakonie-wuerttemberg.de
Birgit Susanne Dinzinger, Inge Mugler

Lexilog-Suchpool

Auszug Diakonie Texte 2009/2010/2011

11.2011 Teilhabe abhängigkeitskranker Menschen sichern
10.2011 Einrichtungsstatistik zum 1. Januar 2010
09.2011 Altenarbeit im Gemeinwesen
Demograf sch geboten – politisch notwendig – verlässlich f nanziert
08.2011 Prozesse interkultureller Öffnung konkretisieren, kommunizieren, kultivieren
07.2011 Kommunikation von Qualität in der stationären Altenhilfe
06.2011 Mitarbeitendenstatistik zum 1. September 2008
05.2011 Chancen für Kinder eröffnen – Teilhabe durch Kinder- und Jugendrehabilitation
04.2011 Der Tod gehört zum Leben
03.2011 Abschiebungshaft in Deutschland – Positionen und Mindestforderungen der Diakonie
02.2011 Migrationsberatung für erwachsene Zugewanderte 2009
01.2011 Prävention in der Schuldnerberatung der Diakonie
12.2010 Gerechte Teilhabe an Arbeit
11.2010 Diakonie und Bildung
10.2010 Sozialarbeiterisches Case-Management für Menschen mit Behinderungen in der Eingliederungshilfe nach SGB XII/SGB IX
09.2010 Erwartungen der Diakonie an die Reform der Grundsicherung
08.2010 Raus aus dem Abseits
Diakonisches Plädoyer für eine gerechte Jugendpolitik
07.2010 Deutsche aus der ehemaligen Sowjetunion –
auf der Suche nach einer verlorenen Familienvergangenheit
06.2010 Das Diakonische Werk der Evangelischen Kirche in Europa
05.2010 Perspektiven zur Mitarbeitendengewinnung in der Diakonie
04.2010 Das Freiwillige Soziale Jahr (FSJ) und sein Beitrag zur Personalgewinnung
03.2010 Es sollte überhaupt kein Armer unter Euch sein
„Tafeln“ im Kontext sozialer Gerechtigkeit
02.2010 Interkulturelle Öffnung
Zusammenstellung von Stellungnahmen und Arbeitshilfen
01.2010 Bildung, Erziehung und Betreuung in der Kindheit
16.2009 Pf egestatistik zum 15.12.2007
15.2009 Einrichtungsstatistik – Regional, Stand 1. Januar 2008
14.2009 Vorstandsbericht:
Gemeinsam in die Zukunft: „Weil wir es wert sind“

Liebe Leserinnen und Leser,

wir hoffen, dass wir Ihnen mit der vorliegenden Ausgabe des Diakonie Textes Informationen und inhaltliche Anregungen geben können. Wir sind an Rückmeldungen interessiert, um unsere Arbeit zu optimieren. Wir freuen uns deshalb, wenn Sie uns

1. Kommentare und Anregungen zum Inhalt des Textes zukommen lassen,
2. informieren, welchen Nutzen Sie durch diesen Text für Ihre Arbeit erfahren haben und
3. mitteilen, wie Sie auf die vorliegende Ausgabe der Diakonie Texte aufmerksam geworden sind und ob oder wie Sie diese weitergeben werden.

Ihre Rückmeldungen senden Sie bitte an die verantwortliche Projektleitung (siehe Impressum unter Kontakt).

Herzlichen Dank im Voraus.
Ihr Diakonisches Werk der EKD

Die Texte, die wir in der Publikationsreihe Diakonie Texte veröffentlichen, sind im Internet frei zugänglich. Sie können dort zu nichtkommerziellen Zwecken heruntergeladen und vervielfältigt werden. Diakonie Texte f nden Sie unter www.diakonie.de/Texte. Im Vorspann der jeweiligen Ausgabe im Internet f nden Sie Informationen, zu welchem Preis Diakonie Texte gedruckt beim Zentralen Vertrieb bestellt werden können.

Bestellungen:
Zentraler Vertrieb des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche in Deutschland e. V.
Karlsruher Straße 11
70771 Leinfelden-Echterdingen
Telefon: +49 711 21 59-777
Telefax: +49 711 797 75 02
Vertrieb@diakonie.de

Benutzer des Diakonie Wissensportals können über die Portalsuche nicht nur nach Stichworten in den Textdateien recherchieren, sondern auch auf weitere verwandte Informationen und Veröffentlichungen aus der gesamten Diakonie zugreifen. Voraussetzung ist die Freischaltung nach der Registrierung auf www.diakonie-wissen.de

www.diakonie.de

Impressum

Diakonisches Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland e. V.
Staff enbergstraße 76
70184 Stuttgart

Verantwortlich für die Reihe:
Andreas Wagner
Zentrum Kommunikation
Postfach 10 11 42
70010 Stuttgart
Telefon: +49 711 21 59-454
Telefax: +49 711 21 59-566
redaktion@diakonie.de
www.diakonie.de

Kontakt:
Sebastian Ludwig
Flüchtlings- und Asylpolitik
Telefon: +49 30 830 01-341
Telefax: +49 30 83001-259
ludwig@diakonie.de

Dr. Stephanie Scholz
Stabsstelle Vorstand Sozialpolitik
Europa
Telefon: +49 30 830 01-458
Telefax: +49 30 830 01-286
scholz@diakonie.de

Layout: A. Stiefel

Druck: Zentraler Vertrieb des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche in Deutschland e. V.
Karlsruher Straße 11
70771 Leinfelden-Echterdingen

© Oktober 2011 – 1. Auf age
ISBN-Nr. 978-3-941458-38-3

Lexilog-Suchpool

Diakonisches Werk
der Evangelischen Kirche
in Deutschland e.V.
Staff enbergstraße 76
70184 Stuttgart
Telefon: +49 711 21 59-0
Telefax: +49 711 21 59-288
diakonie@diakonie.de
www.diakonie.de

Lexilog-Suchpool